

STADT FEHMARN

NIEDERSCHRIFT

über die 13. Sitzung der Stadtvertretung Fehmarn
am Dienstag, den 14. Juli 2015, 19.30 Uhr,
im „Feuerwehrgerätehaus“ der Freiwilligen Feuerwehr Burg auf Fehmarn,
Burg auf Fehmarn, Osterstraße 54, 23769 Fehmarn

Anwesend:

Bürgervorsteherin Brigitte Brill,
Stadtvertreter Heinz Jürgen Fendt,
Stadtvertreter Andreas Herkommer,
Stadtvertreter Dr. Helmut Kettler,
Stadtvertreter Bernd Remling,
Stadtvertreterin Marianne Unger,
Erster Stadtrat Werner Ehlers,
Stadtvertreter Hinnerk Haltermann,
Stadtvertreter Jürgen Kölln,
Stadtvertreter Josef Meyer,
Stadtvertreterin Gitte Struck,
Stadtvertreterin Christiane Dittmer,
Stadtvertreter Andreas Hansen,
Stadtvertreter Gert Jacobsen,
Stadtvertreter Carsten Mackeprang,
Stadtvertreterin Claudia Parge,
Stadtvertreter Oliver Schultz,
Stadtvertreter Reiner Haselhorst,
Stadtvertreterin Christiane Stodt-Kirchholtes,
Stadtvertreter Marco Eberle,
Stadtvertreter Hans-Peter Thomsen,
Stadtvertreter Gunnar Mehnert.

Entschuldigt fehlt:

Stadtvertreterin Margit Maaß

Weiter anwesend:

Bürgermeister Jörg Weber,
Fachbereichsleiter Marcel Quattek und Hans-Jürgen Schimpf,
stellv. Fachbereichsleiter Ordnung und Soziales Friedrich
Rathjen,
Elisabeth Rehnen, Fachbereich Bauen und Häfen,
Werkleiter Stadtwerke Fehmarn Rainer Loosen,
Projekt-/Regionalmanagerin Dr. Johanna Heitmann.
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer bis einschl. TOP 1

Protokollführer:

Günther Schröder

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung der Stadtvertretung und begrüßt die Mitglieder des Gremiums, alle anwesenden Gäste sowie die Vertreter der örtlichen Presse.

Die Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung zur heutigen Sitzung fest. Die Stadtvertretung sei beschlussfähig; entschuldigt fehle Stadtvertreterin Margit Maaß.

Die Vorsitzende bittet die vorliegende Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fehmarn; hier: Rücknahme der Übertragung der Entscheidung (Delegation) allgemeiner Art auf den Bau- und Umweltausschuss (siehe § 10 Abs. 1 „Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse“) zu erweitern.

Dieser TOP werde dann TOP 13. Die übrigen verschieben sich dann jeweils um eine Ziffer nach hinten.

Dieser Antrag kommt zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen (einstimmig)

Anschließend bittet die Vorsitzende die Tagesordnungspunkte 20, 21 und 22 im nichtöffentlichen Teil zu behandeln, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1, Satz 2 GO vorliegen.

Auch dieser Antrag kommt zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen (einstimmig).

Die neue Tagesordnung lautet demnach wie folgt:

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift über die letzte Sitzung der Stadtvertretung vom 25. Juni 2015
3. Mitteilungen im öffentlichen Teil
4. Sachstandsbericht Regional- u. Projektmanagement zur Festen Fehmarnbeltquerung
5. Annahme von Spenden, Schenkungen, und ähnlichen Zuwendungen (HA 032-2015)
hier: Jahresbericht 2014
6. 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Fehmarn (SV 052-2015)
hier: Änderung im § 13 Freiwillige Feuerwehren
7. Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Fehmarn für die (HA 033-2015)
Haushaltsjahre 2007-2013, Stellungnahme der Stadt Fehmarn
8. Bericht über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Auf- (HA 028-2015)
wendungen bzw. Auszahlungen im Hj. 2014
9. Sanierung von Sportanlagen an der Inselschule (SK 080.1-2015)
hier: Kleinspielfeld
10. Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Fehmarn (SWHA 004-2015)
11. Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sowie (BA 144-2015)
des Grenzhandelskonzeptes der Stadt Fehmarn;
hier: einleitender Beschluss

12. Städtebauliche Verträge zu Bauleitplanungen: Vorvertrag zur Absicherung der Übernahme der Planungskosten seitens des Vorhabenträgers (BA 147-2015)
hier: Billigung der Inhalte des Vorvertrages
13. 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fehmarn (SV 059-2015)
hier: Rücknahme der Übertragung der Entscheidung (Delegation) allgemeiner Art auf den Bau- und Umweltausschuss (siehe § 10 Abs. 1 „Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse“)
14. 1. Änderung des B-Plan Nr. 68 Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn westl. der Strandallee, nördl. des Grünen Weges - Reiterkoppel - (SV 054-2015)
hier: Aufstellungsbeschluss
15. 1. Änderung des B-Plan Nr. 68 Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn westl. der Strandallee, nördl. des Grünen Weges - Reiterkoppel - (SV 054.1-2015)
hier: Erlass einer Veränderungssperre (Satzung)
16. Mitwirkung der Stadt Fehmarn an der Errichtung einer kreisweiten Breitbandinfrastrukturorganisation als besondere Sparte des Zweckverbandes Ostholstein (SV 056-2015)
17. Bestellung der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein (SV 051-2015)
18. Wahl eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für den Bau- und Umweltausschuss (SV 049.1-2015)
19. Anträge und Anfragen im öffentlichen Teil

B. Nichtöffentlicher Teil

20. Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil
21. Vergabe von Aufträgen
22. Anträge und Anfragen im nichtöffentlichen Teil

C. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe evtl. Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

A. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde

1.1 Neue Verwaltungsgebührensatzung

Herr Harländer, Ortsteil Burg auf Fehmarn, nimmt Bezug auf die neu verabschiedete Gebührensatzung der Stadt Fehmarn und stellt fest, dass diese in einigen Punkten viel zu hoch angehoben worden sei. Er nennt zwei „Wucherbeispiele“: So habe er für 6 beglaubigte Zeugnisabschriften bisher 18,00 Euro jetzt 24,00 Euro gezahlt. Den Arbeitsaufwand beziffert er mit 6 Minuten. Für die Herausgabe einer Steuer-Identifikationsnummer, die er für seine Arbeit benötige, betrage die neue Gebühr 15,00 Euro. Effektive Arbeitszeit 2 Minuten.

Er bittet die Politik die Sätze der Gebührensatzung in Teilen nochmals zu überdenken. Er bezeichnet die Satzung als unsozial und bürgerunfreundlich.

Die Vorsitzende gibt Herrn Harländer Recht. Aus diesen Gründen habe die SPD-Fraktion auch nicht zugestimmt. Die Satzung sei jedoch mehrheitlich beschlossen worden.

1.2 Stadtvertretersitzung vom 25. Juni 2015

Frau Woitalla, Ortsteil Petersdorf, nimmt Bezug auf die durchgeführten Wahlen in der letzten Sitzung der Stadtvertretung und fragt, warum nicht offen und ehrlich abgestimmt worden sei. Eine geheime Wahl bewertet sie als unwürdiges Verhalten.

Die Vorsitzende entgegnet, dass auf Antrag „Geheim“ zu wählen sei. Es bleibe in diesem Fall kein Ermessensspielraum.

1.3 Wohngebiet in der Reiterkoppel

Herr Spreen, Ortsteil Burg auf Fehmarn, führt aus, dass er eine Hauptwohnung in der Reiterkoppel inne habe. Weiterhin seien mehrere Personen heute hier anwesend, die ebenfalls einen Hauptwohnsitz in der Reiterkoppel angemeldet haben. Da heute zwei Tagesordnungspunkte zur Reiterkoppel aktuell zur Beschlussfassung anstehen, bittet er um Mitteilung:

- a) des aktuellen Sachstands,
- b) warum eine B-planänderung geplant sei,
- c) welchen Zweck eine Veränderungssperre habe.

Des Weiteren führt er aus, dass ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichtes vorliegen solle. Er bittet um Auskunft ob dies tatsächlich so sei.

Fachbereichsleiter Quattek führt aus, dass ein solches Urteil in der Verwaltung bekannt sei, jedoch nicht offiziell vorliege.

Die Vorsitzende bittet den anwesenden Rechtsanwalt, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Ewer, zu den Fragen von Herren Spreen Stellung zu nehmen.

Prof. Dr. Ewer führt aus, dass die Stadt ihn beauftragt habe, die Angelegenheit rechtlich zu prüfen. Anschließend stellt er die Historie des B-Plans in Kürze vor.

Danach nimmt er Bezug auf ein aktuelles Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, welches vor 2 Jahren rechtskräftig geworden sei. Nach den geltenden Gebietstypen sei es nach der Baunutzungsverordnung dann nicht mehr möglich gewesen, in allgemeinen Wohngebieten neben Dauerwohnungen Ferienwohnungen einzurichten. (§ 4 Baunutzungsverordnung). Des Weiteren sei es auch nicht möglich, in Sondergebieten für Ferienwohnungen Dauerwohnungen einzurichten. (§ 10 Baunutzungsverordnung). Dieses Urteil habe sehr viele Kommunen überrascht.

Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes hätten weitere Ferienwohnungen nicht genehmigt werden dürfen. Diese Genehmigungen seien seitens der Stadt Fehmarn jedoch erfolgt, da nicht ersichtlich war, dass es sich um Ferienwohnungen handeln würde.

Bei weiteren Anträgen auf den Bau von Ferienwohnungen besteht heute die Gefahr, dass der Bebauungsplan bei einer Klage vom zuständigen Verwaltungsgericht für funktionsunfähig erklärt werden könnte. Dies sei seitens der Stadt jedoch nicht gewollt. Zu dem sei nicht gewollt, weitere Ferienwohnungen in der Reiterkoppel zuzulassen.

Durch die heutige beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes und dem Festschreiben einer Veränderungssperre soll das allgemeine Wohngebiet erhalten bleiben und der jetzige Bestand der Ferienwohnungen „eingefroren“ / abgesichert werden. Die Veränderungssperre bewirke zudem, dass keine weiteren Ferienwohnungen hinzukommen, auch nicht bereits beantragte, aber noch nicht bearbeitete Bauanträge.

Prof. Dr. Ewer schließt seine Ausführungen indem er darauf hinweist, dass die Wohnungsbauministerkonferenz eine Änderung der Baunutzungsverordnung anregen werde, um dann auch Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten neben dortigen Hauptwohnungen zuzulassen. Die Entscheidung, wieviel Prozent der Bebauung Ferienwohnungen ausmachen solle, werde dann jedoch der Kommune obliegen. Der Beschluss einer Veränderungssperre in der heutigen Sitzung der Stadtvertretung schaffe die Möglichkeit, Bauanträge auf Ferienwohnungen im Bereich der Reiterkoppel generell auszuschließen.

Herr Schimoch, Ortsteil Burg auf Fehmarn, ein weiterer Anlieger der Reiterkoppel, führt aus, dass in seinem unmittelbaren Umfeld nur Feriengäste befindlich seien. Bereits vor zwei Jahren habe die Reiterkoppel schon einmal auf der Tagesordnung gestanden. Seinerzeit wurde eine Obergrenze für Ferienwohnungen von 30% beschlossen. Aktuell seien jedoch weit mehr als die festgelegten 30% an Ferienwohnungen zu verzeichnen.

Prof. Dr. Ewer antwortet und wiederholt sich, dass nach der gültiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zurzeit grundsätzlich ein Nebeneinander von Ferienwohnungen und Dauerwohnsitz nicht möglich sei. Durch die heutige Veränderungssperre werde die Stadt Fehmarn den Bebauungsplan rechtssicher dahingehend machen, dass keine weiteren Ferienwohnungen zugelassen werden können.

Wenn die Stadt Fehmarn nicht so verfare, dann wären weitere Ferienwohnungen auf Antrag zu genehmigen. Der B-Plan wäre dann funktionsunfähig.

Herr Spreen stellt fest, dass der Kreis Ostholstein, obwohl der aktuelle Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten ausschließe, dennoch weitere Ferienwohnungen genehmigt habe. Des Weiteren seien eine sehr große Anzahl illegaler Ferienwohnungsbetreiber im Bereich der Reiterkoppel zu verzeichnen.

Prof. Dr. Ewer führt aus, dass der Kreis auch sehr viele Ferienwohnungen vor dem vorgenannten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes genehmigt habe. Auch die ausnahmsweise Zulassung von Ferienwohnungen in allgemeinen Wohngebieten sei gemäß Bundesverwaltungsgericht unzulässig. Bei einer Überprüfung des B-Planes könnte das Verwaltungsgericht diesen, wie schon vorgenannt erwähnt, für funktionsunfähig erklären, sodass weitere Ferienwohnungen möglich seien.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes und der Einführung einer Veränderungssperre soll dieses jedoch ausgeschlossen werden.

Nach der beabsichtigten Änderung der Baunutzungsverordnung könne die Stadt Fehmarn dann erneut reagieren und die aktuelle Rechtsprechung in den dann gültigen Bebauungsplan einarbeiten.

1.4 Forderungskatalog zur Festen Fehmarnbeltquerung

Herr Micheel, Ortsteil Gammendorf, nimmt Bezug auf den Forderungskatalog der Stadt Fehmarn und führt aus, dass u.a. auch Kompensationszusagen seitens des Landes beinhaltet seien. Er bittet um Auskunft, wer den Forderungskatalog in der Verwaltung bearbeite bzw. aktualisiere.

Die Vorsitzende antwortet, dass der Forderungskatalog auch in der letzten Sitzung des Hauptausschusses Thema gewesen sei. Zuständig innerhalb der Verwaltung sei die Regional- und Projektmanagerin, Frau Dr. Heitmann.

Frau Dr. Heitmann teilt mit, dass der Forderungskatalog ständig überarbeitet und aktualisiert werde. Eine enge Zusammenarbeit zum zuständigen Ministerium sei gegeben.

2. Niederschrift über die letzte Sitzung der Stadtvertretung am 25. Juni 2015

Die Niederschrift wird wie folgt geändert:

Auf Seite 21 wird in der Besetzung des Wahlprüfungsausschusses unter Ziffer 5, Stadtvertreter Carsten Mackeprang gestrichen und durch Stadtvertreter Gert Jacobsen ersetzt.

Weitere Bedenken ergeben sich nicht.

3. Mitteilungen im öffentlichen Teil

3.1 Feste Fehmarnbeltquerung

Bürgermeister Weber teilt mit, dass die Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel auf sein Schreiben vom 6. Mai geantwortet habe. Er zitiert zwei Passagen wie folgt:

„Die Bundeskanzlerin hat Verständnis, dass bei der Realisierung eines großen Infrastrukturprojekts auch Sorgen und Bedenken bestehen.....

“Die Bundeskanzlerin dankt für Ihre Einladung auf die Insel Fehmarn, bittet jedoch um Ihr Verständnis, dass sie Ihrer Einladung leider nicht nachkommen kann“.

Stadtvertreter Eberle wünscht es nicht so auf sich zu belassen und bittet den „Druck“ zu erhöhen und ein weiteres Schreiben zu fertigen.

3.2 Integrationsbeauftragte für die Stadt Fehmarn

Bürgermeister Weber teilt mit, dass Frau Monika Vahlenkamp aus der Stadt Fehmarn am 1. September 2015 ihre Tätigkeit als Integrationsbeauftragte aufnehmen werde.

Für die Presse erfolgt die offizielle Vorstellung am Freitag, den 4. September 2015, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses.

3.3 Erklärung für die SPD-Fraktion in der Sitzung der Stadtvertretung am 25. Juni 2015

Stadtvertreter Fendt führt aus, dass, sollte die Erklärung die er in der vorgenannten Sitzung für die SPD-Fraktion vor den Wahlen zu den Ausschüssen abgegeben habe, missverstanden worden sein, so sei dies nicht so beabsichtigt gewesen. Die Erklärung sei nicht personenschädigend gemeint gewesen.

3.4 Zu bearbeitende Projekte im Fachbereich Bauen und Häfen

Elisabeth Rehnen, Sachbearbeiterin im Fachbereich Bauen und Häfen, teilt die zu bearbeitenden Projekte wie folgt mit:

- a) Die Genehmigung für die Schweinemastanlage in Schlagsdorf sei zwischenzeitlich eingetroffen. Für den 21. Juli bis 3. August werde diese im Fachbereich ausliegen.
- b) Die Stellungnahme der Stadt Fehmarn zum Planfeststellungsverfahren Feste Fehmarnbeltquerung sei zwischenzeitlich erwidert worden. Sie umfasse insgesamt 155 Seiten. Zu dieser Stellungnahme sei ein offizieller Erörterungstermin für den 9. September vorgesehen.
- c) Für das Projekt „Sundquerung“ sei ein Scopingtermin für den 11. September 2015 terminiert.

4. Sachstandsbericht zur Festen Fehmarnbeltquerung

Anhand einer Power-Point-Präsentation gibt Frau Dr. Heitmann nachfolgenden Bericht ab:

FFBQ

PFV Tunnelbauwerk – EU-Ebene

- Die EU bewilligt über 13 Milliarden Euro im Zeitraum 2016-2019 für Verkehrsprojekte.
- Im Zeitraum 2016-2019 wird laut EU-Kommission das Tunnelprojekt mit nur knapp 589 Mill. Euro gefördert – das sind nur rund die Hälfte der erwarteten Summe, denn DK hatte etwa 1,1 Milliarden Euro im Rahmen dieser Förderperiode beantragt. Die Möglichkeit einer Anschlussfinanzierung besteht auch weiterhin.
- Nach wie vor steht die Feste Fehmarnbeltquerung auf Platz sechs der von der EU geförderten

Bauprojekte.

PFV Tunnelbauwerk – DK

- Dänemarks Verkehrs- und Bauminister Hans Christian Schmidt trägt vor, dass der Tunnel statt 2021 nun 2024 fertig gestellt werden soll. Relevante Aspekte für DK sind u. a. die Höhe der EU-Förderung, die neu zu verhandelnden Preise der Baukonsortien und der Stand des deutschen Genehmigungsverfahrens im vierten Quartal 2015.
- Femern A/S hat als freiwillige Serviceleistung eine deutsche Übersetzung des dänischen Baugesetzes vom 04.05.2015 veröffentlicht. Eine Verlinkung zum Dokument der deutschen Übersetzung ist auf der Webseite der Stadt Fehmarn unter <http://www.stadtfehmarn.de/Wirtschaft/Feste-Fehmarnbelt-Querung> zu finden.

PFV Tunnelbauwerk – Deutsche Seite/Anhörungen

- Die ersten Erörterungstermine zum PFV Tunnelbauwerk waren am 13. Juli 2015, z. B. mit der IHK z. L.
- Der ersten Erörterungstermine mit der Stadt Fehmarn finden in der 37. KW statt.
- Als freiwillige Serviceleistung stellen die Vorhabenträger in Abstimmung mit der Anhörungsbehörde ihre Erwiderungen zu den am häufigsten durch Privateinwänder vorgebrachten Themen auf der Webseite von Femern A/S zum Download zur Verfügung. Eine Verlinkung zum Dokument ist auf der Webseite der Stadt Fehmarn unter <http://www.stadtfehmarn.de/Wirtschaft/Feste-Fehmarnbelt-Querung> zu finden.

FBQ und Anbindung: Infobroschüre zum Fehmarnbelt-Tunnel

- In seiner Funktion als Interessensvertreter für die Ostseeküste Schleswig-Holstein setzt sich der Ostsee-Holstein-Tourismus e.V. für die Belange der Region bei den Planungen des Fehmarnbelt-Tunnels ein. Die nun vorliegende Informationsbroschüre fußt in erster Linie auf Angaben der Vorhabenträger Femern A/S, Deutsche Bahn und Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Lübeck. Sie soll Interessierten und Anwohnern, Gästen und Gastgeber der Region grundlegende gebündelte Informationen zum Tunnel sowie zur Schienen- und Straßenanbindung bieten. Es soll auch eine Postwurfsendung in Ostholstein geben.
- Das Dokument ist auf der Webseite der Stadt Fehmarn unter <http://www.stadtfehmarn.de/Wirtschaft/Feste-Fehmarnbelt-Querung> zum Download verfügbar.

Anbindung FFBQ – Schienenanbindung und FSQ

- Die Vorplanungen zu den Planfeststellungsverfahren der Schienenanbindung sind abgeschlossen.
- Bezüglich der Fehmarnsundquerung ist es weiterhin offen, ob ein kombiniertes Brückenbauwerk, zwei separate Brücken für Schiene und Straße, ein gemeinsamer Bohr- oder Absenktunnel oder getrennte Bauwerksarten je Verkehrsträger (z. B. Brückenbauwerk für die Bahn und Tunnelbauwerk für die Straße) realisiert werden. Die Deutsche Bahn startet nunmehr das Scoping-Verfahren am Fehmarnsund, so dass u. a. eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet wird. Der Scoping-Termin mit der Stadt Fehmarn ist Freitag, 11.09.2015.

Verschiedenes

- Das nächste Dialogforum sei für den 12. November 2015 anberaumt.

Stadtvertreterin Stodt-Kirchholtes nimmt Bezug auf das Hafenfest welches am letzten Wochenende stattgefunden habe. Sie führt aus, dass Femern A/S dort einen „breiten Raum“ eingenommen habe. Sie fragt sich, wie das zusammen passe mit der Resolution der Stadtvertretung Fehmarn gegen den Bau einer Festen Fehmarnbeltquerung.

Bürgermeister Weber entgegnet, dass nicht die Stadt Fehmarn, sondern der Gewerbeverein Burgstaaken, Veranstalter des Festes gewesen sei. Hier gebe es keine Möglichkeit der Einflussnahme durch die Stadt. Lediglich die Marineschiffe seien auf Einladung der Stadt im Hafen gewesen und dies ohne Beteiligung von Femern A/S.

5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen **hier: Jahresbericht 2014**

Vortrag gemäß Vorlage HA 032-2015

Sachverhalt:

Gem. § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) darf die Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Stadtvertretung.

Abweichend von Satz 3 kann die Stadtvertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf den Bürgermeister oder den Hauptausschuss übertragen.

In der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn ist daher im § 8 „Aufgaben der Bürger-meisterin oder des Bürgermeisters“ im Abs. 2, lfd. Nr. 7. geregelt, dass von ihr bzw. ihm, Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 125.000,-- € angenommen werden dürfen.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen die über 50,-- € (vom Landtag festgesetzte Bagatellgrenze) hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jährlich einen Bericht, in welchem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind und leitet diesen der Stadtvertretung zu.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr 2014 sind nachfolgende Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zu verzeichnen:

Zuwendungsgeber	Zuwendung	Zuwendungszweck
Scandlines Deutschland GmbH OT Puttgarden, 23769 Fehmarn	42.500,00 €	Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe
Hermann Olderog, OT Burg auf Fehmarn, 23769 Fehmarn	1.700,00 €	Spende für die Jugendfeuerwehr Burg auf Fehmarn
Catrin Skerra, OT Niendorf, 23769 Fehmarn	250,00	Förderung des abwehrenden Brandschutzes und für die Jugendfeuerwehr
Diverse Einzahler	1.835,00 €	Gesamtspendenaufkommen Weihnachtshilfswerk

Stark für ein besseres Miteinander e.V., 23769 Fehmarn	200,00	Bücher als Sachspende für die Stadtbücherei
Diverse Einzahler	531,47	Gesamtspendenaufkommen 6 x Seniorenfrühstück
Gesamtspendenaufkommen 2014:	<u>47.016,47 €</u>	

Zuwendungen für Sponsoringleistungen bleiben unberücksichtigt, da zwischen Leistung des Zuwendungsgebers und Gegenleistung der Stadt Fehmarn ein angemessenes Verhältnis bestanden hat (z.B.: Anbringung von Firmenlogos auf Printunterlagen der Stadt Fehmarn oder auf Plakaten für die Sportgala).

Die Stadtvertretung und der Hauptausschuss werden gebeten, den Bericht über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuweisungen aus dem Jahre 2014 zur Kenntnis zu nehmen. Ein Beschluss ist in dieser Angelegenheit nicht erforderlich.

Die Angelegenheit wird ohne weitere Aussprache zur Kenntnis genommen.

6.

1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Fehmarn

hier: Änderung im § 13 Freiwillige Feuerwehren

Vortrag gemäß Vorlage SV 052-2015

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt Ostholstein macht in seinem Abschlussbericht der Jahre 2007 bis 2013 darauf aufmerksam, dass die Aufwandsentschädigungen, die an die Gerätewarte/-innen und die Jugendfeuerwehrwarte/-innen entsprechend der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) gezahlt werden, im Rahmen einer Satzung zu regeln sind.

Das ergibt sich aus Ziff. 11.1 der EntschRichtl-fF und § 32 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 32 Abs. 6 des Brandschutzgesetzes (BrSchG).

Es ist nunmehr notwendig, den § 13 der Entschädigungssatzung (Freiwillige Feuerwehren) entsprechend zu ergänzen. Nachfolgender Satz wird angefügt:

„Gerätewarte/-innen sowie Jugendfeuerwehrwarte/-innen erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF), ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes.

Ohne weitere Aussprache ergeht nachfolgender

Beschluss:

Die in der Anlage aufgeführte 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Fehmarn wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

< 22 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

7.

Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Fehmarn für die Haushaltsjahre 2007 - 2013;

hier: Stellungnahme der Stadt Fehmarn gemäß § 28 Ziffer 21 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.V.m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-)

Vortrag gemäß Vorlage HA 033-2015

Sachverhalt:

Die überörtliche Prüfung beinhaltete den vorerwähnten Zeitraum und umfasste die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Ordnungsprüfung), die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie die Verwendungsprüfung der Stadt Fehmarn. Die Prüfung des Haushaltswesens der Stadt Fehmarn umfasste die (kameralen) Haushaltsjahre 2007 – 2009, die Eröffnungsbilanz sowie die zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden (doppischen) Abschlüsse der Haushaltsjahre 2010 – 2011.

Das Prüfungsergebnis wurde den Mitgliedern des Hauptausschusses am 13. November 2014 durch den Leiter des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Ostholstein, Herrn Wilfred Knoop und weiteren anwesenden Prüfern mitgeteilt. Es wurde im Detail vorgestellt und es bestand die Möglichkeit der Erörterung.

Schriftlich ging der Prüfbericht am 21. November 2014 bei der Stadt Fehmarn ein. Der Prüfbericht liegt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, gem. § 7 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes -KPG- in der Zeit vom 15. Mai – 19. Juni 2015 öffentlich aus.

Zu den nachfolgenden Prüfbemerkungen hat die Stadt Fehmarn eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Gemeindeprüfungsamt abzugeben.

Nr.	Seite	Bezeichnung/Sachverhalt
1.4.9	27	Einsatz einer Sicherheitssoftware zur Schnittstellenkontrolle
2.9	45	Aufwandsentschädigungen; Ergänzung der Satzungsregelungen
3.2.3	58	Dokumentation zukünftiger Inventuren
3.2.5.2.2	63	Bewertung bebauter Grundstück

3.2.5.2.3	63	Bewertung Brückenbauwerke
3.2.5.2.4	64	Bewertung Kunstgegenstände
3.2.5.3.2	68	Aufklärung einer Differenz bei den Ausleihungen
3.2.5.3.3	69	Sachverhaltsklärung Liquide Mittel
3.2.5.4.2	71	Überprüfung der Summe aller Sonderposten
3.2.5.5.3	73	Darstellung der zum Bilanzstichtag überzogenen Girokonten
3.4.2	81	Finanzrechnung: Erläuterung der Differenz zwischen in der Bilanz ausgewiesenem Bestand an liquiden Mitteln 2010 und der Bestandsveränderung der Finanzmittel aus der Finanzrechnung
4.1.5	102	Prüfung der Einführung einer Stellplatzsteuer
4.2.1	103	Überarbeitung der Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
4.2.4	104	Überarbeitung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld
4.2.5	107	Überarbeitung der Satzungsgrundlage, Optimierung des Systems der Straßenreinigung, insbesondere hinsichtlich der Refinanzierung umlagefähiger Reinigungskosten
4.3.3	110	Abwasserentsorgung: Klärung und Ordnung der vertraglichen Verhältnisse
7.3.7	169	Zeitnahe Vorbereitungen für sachgerechte Preisanfragen bzw. Ausschreibung der Versicherungsleistungen treffen

Zu jeder vorgenannten Prüfbemerkung wird nachfolgende Stellungnahme des jeweils zuständigen Fachbereichs abgegeben:

Zu Ziffer 1.4.9:

Prüfungsfeststellung: Das GPA empfiehlt den Einsatz einer Sicherheitssoftware, da so eine zentrale Reglementierung durch diese spezielle Software für Schnittstellenkontrolle erfolgen würde, die eine umfassende gerätebezogene Sicherheitspolitik ermöglicht.

Stellungnahme: Es ist die Anschaffung der Software „DeviceLock“ vorgesehen. Entsprechende Angebote sind ausgewertet; die Software wurde zwischenzeitlich bestellt.

Zu Ziffer 2.9:

Prüfungsfeststellung: Die Stadt Fehmarn hat bisher in Ihrer Entschädigungssatzung lediglich die Aufwandsentschädigungen für den/die Gemeindeführer/-in, die Ortswehrführer/-innen und deren Stellvertretende geregelt. Diese Satzung ist um Regelungen für die Jugendwarte/-innen und Gerätewarte/-innen zu ergänzen.

Stellungnahme: Die Entschädigungssatzung der Stadt Fehmarn (§ 13) wurde um die Regelung für die Jugendwarte und Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr ergänzt und soll am 25. Juni 2015 von der Stadtvertretung beschlossen werden.

Zu Ziffer 3.2.3:

Prüfungsfeststellung: Das GPA erwartet, dass zukünftige Inventuren angemessen dokumentiert werden, um eine Einheitlichkeit auch für die Zukunft sowie eine Revisionsfähigkeit zu gewährleisten. Der Erlass einer Inventur- und Bewertungsrichtlinie für die Stadt Fehmarn ist aus Sicht des GPA dringend voranzutreiben.

Stellungnahme: Eine Inventur- und Bewertungsrichtlinie wird rechtzeitig vor der nächsten Inventur erstellt. Bei zukünftigen Inventuren wird auf eine angemessene Dokumentation geachtet.

Zu Ziffer 3.2.5.2.2:

Prüfungsfeststellung: In der Gesamtbetrachtung kommt die Prüfung des GPA zu dem Schluss, dass die Bewertung der bebauten Grundstücke, insbesondere der Gebäude, zu keinem Ergebnis führte, dass als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend bezeichnet werden kann. Angesichts der bereits bei einer so kleinen Stichprobe auftretenden Differenzen, erwartet das GPA, dass die bebauten Grundstücke nochmals in Gänze auf das Vorliegen tatsächlicher AHK hin überprüft werden und die sich daraus ergebenden Korrekturen zeitnah vorgenommen werden.

Stellungnahme: Im Rahmen der Ersterfassung des Vermögens zur Erstellung der Eröffnungsbilanz waren nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich Bauen und Häfen keine Unterlagen mehr vorhanden, mit denen eine Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungswerte für die genannten Gebäude hätte erfolgen können. Dies wurde damit begründet, dass die Vorgänge nach der Zusammenlegung der Verwaltungen der Stadt Fehmarn und des Amtes Fehmarn nicht mehr auffindbar waren.

Daher wurde entsprechend der Regelungen der GemHVO-Doppik eine Ersatzbewertung der entsprechenden Gebäude durch Wertgutachten vorgenommen.

Sofern nunmehr doch Unterlagen vorliegen sollten, aufgrund derer sich Anschaffungs- und Herstellungswerte für städtische Objekte ermitteln lassen, kann grundsätzlich noch nachträglich eine Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungswerten vorgenommen werden und eine Überprüfung erfolgen, ob eine Korrektur der aktuellen Bilanzwerte im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden muss.

Die Überprüfung soll kurzfristig durchgeführt werden, damit eine evtl. Berichtigung der Bilanzwerte gem. § 56 GemHVO-Doppik ggfs. noch im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erfolgen kann.

Zu Ziffer 3.2.5.2.3:

Prüfungsfeststellung: Die Bewertung der in der Kontengruppe 042 aktivierten Brückenbauwerke wurde im Rahmen einer Ersatzbewertung vorgenommen. Es handelte sich hierbei um zwei in Holzbauweise errichtete Bauwerke in Puttgarden. Die ähnliche Beschaffenheit und die geografische Nähe beider Brückenbauwerke könnte nach Ansicht des GPA darauf hindeuten, dass beide innerhalb einer einzigen Maßnahme errichtet wurden. Trotzdem kommen die Gutachten der Ersatzbewertung zu unterschiedlichen fiktiven Baujahren (1997 und 2002). Hier empfiehlt es sich aus Sicht des GPA, die Anlagegegenstände unter Hinzuziehung des zuständigen Fachdienstes nochmals hinsichtlich des Vorliegens tatsächlicher AHK sowie eines verbindlichen Datums der Inbetriebnahme zu überprüfen und ggf. die entsprechenden Korrekturen in der Anlagenbuchhaltung zu veranlassen.

Stellungnahme: Bei der Erstellung der Wertgutachten für die beiden Brückenbauwerke ist der Gutachter seinerzeit zu dem Ergebnis gekommen, dass die Brücken unterschiedliche

Restnutzungsdauern haben. Eine Brücke wurde dabei mit einer Restnutzungsdauer von 10 Jahren und die zweite Brücke mit einer RND von 15 Jahren bewertet. Dadurch kommen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtnutzungsdauer von 20 Jahren unterschiedliche fiktive Baujahre für die beiden Brückenbauwerke zustande.

Die Gründe des Gutachters für die unterschiedliche Einschätzung der Restnutzungsdauer kann von hier heute nicht mehr nachvollzogen werden. Allerdings sei der Hinweis erlaubt, dass für die Erstellung der Wertgutachten ein ausgewiesener sachverständiger Gutachter beauftragt wurde und somit seitens der Verwaltung grundsätzlich auch keine Gründe bestanden, die Richtigkeit der Gutachten anzuzweifeln.

Die Ansicht des Gemeindeprüfungsamtes, dass die beiden Brückenbauwerke wahrscheinlich innerhalb einer Maßnahme erstellt wurden und somit bezüglich der Wertermittlung ein einheitliches Baujahr bestünde, wird geteilt.

Aufgrund der Geringfügigkeit der finanziellen Auswirkung stellt sich die Frage, ob eine weitergehende Prüfung und Korrektur des Bilanzwertes (Restwert zu 12/2014: 8 TEUR) aufgrund einer kürzeren Restnutzungsdauer erforderlich ist. Sollten sich im Rahmen der Überprüfung der Bilanzwerte zu Ziffer 3.2.5.2.2 für das zwischen den Brücken befindliche Gebäude auch neue Erkenntnisse für das Brückenbauwerk ergeben, so könnte der Wert dann ggfs. angepasst werden.

Zu Ziffer 3.2.5.2.4:

Prüfungsfeststellung: Hier erfolgte u.a. die Aktivierung eines Gemäldes (Anl.-Nr. 16203) mit einem Anschaffungswert in Höhe von 2.462,- €. Lt. Ergänzung in der Anlagenbuchhaltung handelt es sich hierbei um eine Leihgabe des Museums. Als Zugangsart wurde jedoch eine Spende gewählt, ein korrespondierender nicht aufzulösender Sonderposten wurde ebenfalls gebildet. Sofern es sich bei dem Gemälde tatsächlich um eine Leihgabe handelt, hätte es in der Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen.

Dieser Vorgang ist nochmals zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Stellungnahme: Bei dem Gemälde handelt es sich um eine Spende an die Stadt Fehmarn. Daher wurde eine Aktivierung (Anlagegut) sowie eine Passivierung (Sonderposten) in entsprechender Höhe vorgenommen. Eigentümerin des Gemäldes war die Stadt Fehmarn. Das Gemälde wurde im Museum (städtisches Gebäude) ausgestellt und insoweit dem Museumsverein (Betreiber des Museums) unentgeltlich überlassen (Leihgabe an das Museum). Somit war die erfolgte Bilanzierung korrekt.

3.2.5.3.2 (Seite 68)

Prüfungsfeststellung: ... Die Differenz in Höhe von 10.226,00 €, die sich aus der Bilanzposition und der vorstehenden Teilbeträge ergibt, konnte das GPA anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht klären. Vertragsabschriften lagen nicht vor.

Die vorstehende Aufstellung wurde einzig anhand der CIP-Buchungsbelege durch das GPA vorgenommen. Es wird um Klärung der Differenz in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht gebeten.

Stellungnahme: Der Betrag in Höhe von 10.226 Euro bei der Bilanzposition Ausleihungen (Kto. 1318300) resultiert aus einem Übernahmevertrag zwischen der Stadt Burg a.F. und der SH-Stromversorgungs-AG vom Januar 1942.

Aus dem Vertrag resultierte eine Forderung in Höhe von 100.000 Reichsmark, die im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz als Ausleihung (Darlehensforderung) mit einem Betrag von 10.226 Euro bilanziert wurde.

(Anm.: Der Betrag wurde im Jahr 2010 von der Rechtsnachfolgerin E.ON Hanse AG angefordert; die Forderung ist ausgeglichen.)

Zu Ziffer 3.2.5.3.3:

Prüfungsfeststellung: ... Der negative Saldo auf dem Konto Nr. 91521542 der Sparkasse Holstein wäre in Höhe von -575.219,25 € als „Verbindlichkeit aus Kassenkrediten“ in der Bilanz zu passivieren. Eine entsprechende Verbindlichkeit konnte vom GPA in der Eröffnungsbilanz nicht festgestellt werden. Auch die Ausführungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz unter der Position „liquide Mittel“ konnten diese Differenz nicht aufklären. Das GPA bitte daher bei der Stellungnahme zum Prüfungsbericht um eine entsprechende Darstellung.

Stellungnahme: Zum 31.12.2009 bestanden folgende

	Girokontenbestände	Zahlwegsbestände Stadt
Sparkasse (91521542):	- 575.219,25	- 186.121,14
Sparkasse (197057235):	311,12	0,00
Volksbank (1001078):	2.310,52	-109,48
Volksbank (2001001078):	1.200,00	3.500,00
Postbank (30772202):	2.290,08	1.190,08
HSH Nordbank (52001764):	268,59	268,59
Bar:	1.380,65	1.370,90
Summe:	- 567.458,29	Summe: - 179.901,05
davon lt. Hauptbuch		Rücklagen: 11.063,89
		(kamerale Rücklagen; nicht in ZW-Bestände enthalten)
Stadt	- 168.837,16	Summe: - 168.837,16
Stadtwerke	- 465.089,80	Kassenkredit: 175.057,25
		Bestand: 6.220,09

Die Finanzbuchhaltung der Stadt Fehmarn erledigt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für den Eigenbetrieb Stadtwerke Fehmarn. Im Jahr 2009 hat es kein separates Girokonto für die Stadtwerke gegeben. Der Zahlungsverkehr wurde über die Girokonten der Stadt abgewickelt.

Somit ist in dem Sollbestand des Girokontos Sparkasse (91521542) in Höhe von - 575.219,25 Euro ein Sollbetrag der Stadtwerke von - 465.089,80 Euro enthalten. Der Betrag von 465.089,80 Euro wird in der Bilanz als Forderung gegen die Stadtwerke ausgewiesen (Kto. 16999700); bei den liquiden Mittel wurde dieser Betrag vom Girokontobestand (- 575.219,25 Euro) entsprechend gegengebucht und somit wie ein Kassenkredit behandelt.

Der unter Berücksichtigung der bestehenden Rücklagen in Höhe von 11.063,89 Euro sowie des Betrages von 156 Euro (Zahlweg 2009/Finanzrechnung 2010) verbleibende Sollbetrag des Girokontos in Höhe von 175.057,25 Euro wurde als Kassenkredit ausgewiesen (Kto. 18119999).

Beide Beträge sind in der Position Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (Kto. 3317100) enthalten.

Aufgrund der positiven Bestände der anderen Konten ergab sich ein positiver Bestand an liquiden Mittel von 6.220,09 Euro.

Zur Vermeidung derartiger Unstimmigkeiten wurden 2010 eigene Girokonten für die Stadtwerke Fehmarn eingerichtet.

Zu Ziffer 3.2.5.4.2:

Prüfungsfeststellung: Das GPA erwartet daher, dass die erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse einer erneuten Prüfung unterzogen werden, da die Summe aller Sonderposten bezüglich der Vollständigkeit angezweifelt wird.

Stellungnahme: Im Rahmen der Ersterfassung des Vermögens und der dazugehörenden erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz konnten vom Fachbereich Bauen und Häfen trotz mehrfacher Aufforderung keine weiteren Unterlagen beigebracht werden, mit denen eine vollständige Ermittlung der Sonderposten für die erhaltenen [tatsächlich eingegangene] Zuschüsse und Zuweisungen hätte erfolgen können. Dies wurde damit begründet, dass die Vorgänge nach der Zusammenlegung der Verwaltungen der Stadt Fehmarn und des Amtes Fehmarn nicht auffindbar waren.

Daher wurden für die entsprechenden Vermögensgegenstände (u.a. Gebäude) entsprechend der Regelungen der GemHVO-Doppik Ersatzbewertungen (durch Wertgutachten) vorgenommen.

Eine Ersatzbewertung von Sonderposten ist in der GemHVO explizit nicht geregelt. Vielmehr gibt es eine Regelung, wonach nur erhaltene Zuschüsse und Zuweisung als Sonderposten zu passivieren sind. Hierin liegt wohl der Grund dafür, dass Zuschüsse und Zuweisungen, für die keine Belege beigebracht wurden, seinerzeit nicht als Sonderposten erfasst wurden. Zudem bestand seinerzeit die Auffassung, dass für Vermögensgegenstände, deren Bilanzwerte im Wege der Ersatzbewertung ermittelt wurden, keine Sonderposten gebildet werden können, die durch tatsächliche Einzahlungen ermittelt wurden.

Sofern nunmehr doch Unterlagen vorliegen sollten, aus denen sich Zuschüsse und Zuweisungen für Vermögensgegenstände ermitteln lassen, kann grundsätzlich noch nachträglich eine Bewertung und Erfassung vorgenommen werden und eine Überprüfung erfolgen, ob eine Ergänzung bzw. Korrektur der aktuellen Bilanzwerte (Sonderposten) im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden muss.

Die Überprüfung soll kurzfristig durchgeführt werden, damit eine evtl. Berichtigung der Bilanzwerte gem. § 56 GemHVO-Doppik noch im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 erfolgen kann.

Zu Ziffer 3.2.5.5.3:

Prüfungsfeststellung: Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz existierte nach Erkenntnissen des GPA kein eigenes Girokonto für die Stadtwerke Fehmarn.

Da sich der Sollbestand nicht direkt aus den negativen Girokontenbeständen zum 31.12.2009 ergibt (siehe Bilanzposition „Liquide Mittel“), erbittet das GPA im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfungsbericht um eine entsprechende Darstellung.

Stellungnahme: Hierzu wird grundsätzlich auf die Stellungnahme zur Prüfungsfeststellung Nr. 3.2.5.3.3 verwiesen. Neben den unter Nr. 3.2.5.3.3 bereits erläuterten Betrag von 465.089,80 Euro ergibt sich der zweite als Kassenkredit ausgewiesene Einzelbetrag von 175.057,25 Euro wie folgt:

Girokontenbestände 31.12.2009:	-567.458,29 (entspricht Sollbestand ohne Schwebeposten; Tagesabschluss 04.01.2010)
Schwebeposten:	- 77.246,81
Sollbestand 31.12.2009:	-644.705,10
Korrektur ZW 2009/FR 2010	285,75
korrigierter Sollbestand 31.12.2009:	-644.990,85 = Anfangsbestand 01.01.2010
davon	
Stadtwerke	-465.089,80
Stadt	-168.837,16
abzügl. Habenbestände:	6.220,09
= bestehender Kassenkredit:	175.057,25 (auf Basis der Kassen- sollbestände inkl. Schwebeposten)

Die Abweichung zwischen den in der Bilanz als Kassenkredite ausgewiesenen Bestände (640.147,05 Euro) und den Beständen der Girokonten resultiert aus den im Tagesabschluss vom 04.01.2010 ausgewiesenen Schwebeposten. Die Schwebeposten (insgesamt -77.246,81 Euro) sind noch in der Finanzrechnung 2009 verbucht allerdings auf den Girokonten mit Wertstellung 2010. Um im Folgejahr 2010 keine Differenz zwischen Finanzrechnung und Girokonten zu erhalten, mussten die Bestände der Girokonten und damit auch der Kassenkredite an die Werte aus dem Hauptbuch (Tagesabschluss) entsprechend angepasst werden.

Es handelt sich aus hiesiger Sicht um eine systembedingte Abweichung der Beträge aufgrund des Ausweises von Schwebeposten zum Bilanzstichtag. Diese nachvollziehbare Abweichung musste in Kauf genommen werden, um im Folgejahr keine entsprechende Differenz zu haben.

Ein Indiz für die Richtigkeit bei der Vorgehensweise der bilanzierten Beträge in der Eröffnungsbilanz ist, dass die entsprechenden Bestände (Bilanz, Girokonten) zum Jahresabschluss 2010 stimmig sind.

Zu Ziffer 3.4.2:

Prüfungsfeststellung: Das GPA hat in der Anlage 5 einen Plan-Ist-Abgleich der Finanzrechnung 2010 und 2011 und ein Vergleich der IST-Zahlen der beiden Haushaltsjahre beigelegt. Das GPA stellt fest, dass der in der Bilanz ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln 2010 nicht mit der Bestandsveränderung der Finanzmittel aus

der Finanzrechnung korrespondiert. Die Differenz in Höhe von 175.057,19 € ist entsprechend zu erläutern.

Stellungnahme: Die Differenz resultiert aus der Einbuchung des Kassenkredites in Höhe von 175.057,19 Euro.

Dadurch wird in der Finanzrechnung 2010 unter der Position 45 „Anfangsbestand an Finanzmitteln“ der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene positive Betrag von 6.220,09 Euro ausgewiesen und nicht der tatsächlich bestehenden Sollbetrag von 168.837,16 Euro (siehe Ausführungen zu Nr. 3.2.5.3.3 und 3.2.5.5.3); würde dieser Betrag dort ausgewiesen werden, so wäre in der Bestand an liquiden Mitteln in der Position 46 mit 1.426.319,29 Euro ausgewiesen. Da der Bestand an liquiden Mitteln im Jahr 2011 dann tatsächlich positiv war (1.426.319,29 Euro) wird dieser Bestand in 2011 in der Finanzrechnung als Anfangsbestand ausgewiesen. Der Kassenkredit von 175.057,19 Euro wurde aufgrund der positiven Bestände auf den Girokonten entsprechend wieder ausgebucht.

Zu Ziffer 4.1.5:

Prüfungsfeststellung: Das GPA empfiehlt der Stadt Fehmarn die Einführung einer Stellplatzsteuer. Im Land Schleswig-Holstein ist diese Steuer bereits seit etwa 10 Jahren bekannt. Das Schleswig-Holsteinische Obergericht hat mit Beschluss vom 25.01.2006 die Befugnis der Gemeinden zur Erhebung einer Stellplatzsteuer als örtliche Aufwandsteuer ausdrücklich bejaht, da das „Innehaben“ von Mobilheimen, Wohnmobilen sowie Wohn- oder Campingwagen auf einem Dauerstandplatz grundsätzlich als steuerbarer besonderer Aufwand für die persönliche Lebensführung anzusehen ist, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht

Stellungnahme: Vom Fachbereich Finanzen werden die Ausführungen des Gemeindeprüfungsamtes zur Einführung einer Stellplatzsteuer geteilt und die Einführung einer Stellplatzsteuer befürwortet. Der Fachbereich Finanzen hatte bereits zur Sitzung des Finanzausschusses am 15.03.2012 eine ausführliche Verwaltungsvorlage zur Einführung einer Stellplatzsteuer zur Beratung und entsprechenden Beschlussfassung im Finanzausschuss vorgelegt. Seinerzeit wurde die Einführung einer Stellplatzsteuer in der Stadt Fehmarn vom Finanzausschuss einstimmig abgelehnt.

Der Fachbereich Finanzen nimmt die Prüfungsfeststellung zum Anlass, einen erneuten Anlauf zur Einführung einer Stellplatzsteuer in der nächsten Sitzungsrunde zu starten.

Zu Ziffer 4.2.1:

Prüfungsfeststellung: Die Stadt Fehmarn betreibt Obdachlosenunterkünfte, deren Benutzung nach der städtischen Satzung gebührenpflichtig ist. Nach Auffassung des GPA bietet die Benutzungsgebührensatzung jedoch keine ausreichende Grundlage für die Gebührenerhebung, da sie, wie bereits im Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Fehmarn für die Jahre 2003 - 2006 dargestellt, unter gravierenden Mängeln leidet. So fehlen beispielsweise die Definition / Beschreibung der „Einrichtung Obdachlosenunterkünfte“ sowie die Angabe der konkreten Höhe der Benutzungsgebühr.

Stellungnahme: Vom Fachbereich Finanzen wurden eine neue Gebührenkalkulation sowie eine neue Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erstellt und den städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Stadtvertretung hat am 18.12.2014 auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation den Erlass der Gebührensatzung beschlossen. Die Satzung wurde am 22.12.2014 öffentlich bekanntgemacht und ist seit 01.01.2015 in Kraft.

Zu Ziffer 4.2.4:

Prüfungsfeststellung: Die Stadt Fehmarn wird nunmehr unverzüglich eine Grundlage für die Erhebung von Marktgebühren schaffen müssen.

Stellungnahme: Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Stadt Fehmarn wird grundlegend überarbeitet und der Stadtvertretung in der 3. Sitzungsrunde (30.09.2015) zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zu Ziffer 4.2.5:

Prüfungsfeststellung: Das GPA fordert die Stadt Fehmarn auf, anlässlich der ohnehin erforderlichen Überarbeitung der Satzungsgrundlage ihr System der Straßenreinigung, insbesondere hinsichtlich der Refinanzierung umlagefähiger Reinigungskosten, zu optimieren.

Die Stadt hat dabei grundsätzlich unterschiedlichste Regelungsmöglichkeiten. Unter Beachtung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten kann sie die Straßenreinigung z.B. ganz oder teilweise übertragen oder selber durchführen. In den übertragenen Bereichen wird sie selbst nicht mehr reinigend tätig, in den Bereichen, in denen sie die Reinigung durchführt, hat sie Gebühren, die auf der Grundlage des § 6 KAG zu ermitteln sind, zu erheben.

Stellungnahme: Die Satzung der Stadt Fehmarn über die Straßenreinigung wird unter Berücksichtigung der Prüfungsbemerkungen in Abstimmung mit dem Bürgermeister überarbeitet und der Stadtvertretung in der 4. Sitzungsrunde (16.12.2015) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu Ziffer 4.3.3:

Prüfungsfeststellung: Abgaben erhebt die Stadt auf Grundlage ihrer Beitrags- und Gebührensatzung. Daneben hat sie rückwirkend zum 07.10.2008 die „Übergangssatzung Gebührenerhebung Abwasserbeseitigung“ erlassen.

Dadurch übernimmt sie die Verantwortung zur Beseitigung eines Teils des Schmutzwassers, obwohl sie hierfür weder nach dem Beitrittsvertrag noch nach ihrer AAS zuständig ist. Auf die rechtlichen Konsequenzen und tatsächlichen Risiken hat das GPA die Verwaltung ausführlich hingewiesen. Es geht davon aus, dass nunmehr zügig die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Stellungnahme: Die Prüfungsbemerkung ist richtig und zulässig. Bereits einen Tag nach der mündlichen Schlussbesprechung des Prüfungsberichts am 13. November 2014, wurden am Freitag, den 14. November 2014, dem damaligen Bürgermeister, Herrn Schmiedt und den Mitgliedern des Hauptausschusses sowie der Frau Liedtke vom ZVO und der Frau Sablowski vom Kreis Ostholstein als Untere Wasserbehörde per Email eine Gesprächsnotiz vorgelegt, aus der hervorgeht, dass „aus Gründen der Rechtssicherheit und aus Haftungsgründen“ dringender Handlungsbedarf bestehe.

Die Angelegenheit wurde am 4. Dezember 2014 im Stadtwerke- und Hafenausschuss im nichtöffentlichen Teil beraten und beschlossen. Vom Werkleiter der Stadtwerke Fehmarn war aus Gründen der Rechtssicherheit die Kündigung des Beitrittsvertrages mit dem gleichzeitigen Angebot neuer Vertragsverhandlungen vorgeschlagen worden. Dieser Beschluss wurde mit einfacher Mehrheit gefasst. In der Politik gab es aber große Bedenken, dass bei einer Kündigung die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im ehemaligen Landbereich auf die Stadt zurück fallen könnte und dann große Ausgleichszahlungen fällig werden. Daher kam es in der Sitzung der Stadtvertretung am 18. Dezember 2014 zu keiner Beschlussfassung. Der Beitrittsvertrag wurde nicht gekündigt.

Am 5. Januar 2015 gab es im Beisein von Frau Klehn vom Kreis Ostholstein, ein Gespräch beim ZVO an dem auch der Werkleiter der Stadtwerke Fehmarn teilnahm. Bei diesem Gespräch war der Universitätsprofessor Dr. Christoph Brüning von der Uni Kiel anwesend, der im Ergebnis mitteilte, dass die Stadt Fehmarn nicht hafte, wenn die vertragliche Regelung ungenau sei. Jedoch verwies er auf die Pflicht des Kreises als Untere Wasserbehörde zur Überwachung der Abwasserbeseitigung nach § 110 Absatz 1, Satz 1 Landeswassergesetz.

Im Rahmen dieser Überwachungspflicht fordert der Kreis Ostholstein nunmehr zunächst die Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) vom ZVO. In diesem ABK soll auch geregelt werden, wie mit den Überläufen der Kleinkläranlagen umgegangen wird. Wenn der Kreis als Aufsichtsbehörde diesem ABK zugestimmt hat, wird der Vertrag angepasst.

Die Angelegenheit wurde am 4. Dezember 2014 im Stadtwerke- und Hafenausschuss im nichtöffentlichen Teil beraten und beschlossen. Vom Werkleiter der Stadtwerke Fehmarn war aus Gründen der Rechtssicherheit die Kündigung des Beitrittsvertrages mit dem gleichzeitigen Angebot neuer Vertragsverhandlungen vorgeschlagen worden. Dieser Beschluss wurde mit einfacher Mehrheit gefasst. In der Politik gab es aber große Bedenken, dass bei einer Kündigung die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im ehemaligen Landbereich auf die Stadt zurück fallen könnte und dann große Ausgleichszahlungen fällig werden. Daher kam es in der Sitzung der Stadtvertretung am 18. Dezember 2014 zu keiner Beschlussfassung. Der Beitrittsvertrag wurde nicht gekündigt.

Am 5. Januar 2015 gab es im Beisein von Frau Klehn vom Kreis Ostholstein, ein Gespräch beim ZVO an dem auch der Werkleiter der Stadtwerke Fehmarn teilnahm. Bei diesem Gespräch war der Universitätsprofessor Dr. Christoph Brüning von der Uni Kiel anwesend, der im Ergebnis mitteilte, dass die Stadt Fehmarn nicht hafte, wenn die vertragliche Regelung ungenau sei. Jedoch verwies er auf die Pflicht des Kreises als Untere Wasserbehörde zur Überwachung der Abwasserbeseitigung nach § 110 Absatz 1, Satz 1 Landeswassergesetz.

Im Rahmen dieser Überwachungspflicht fordert der Kreis Ostholstein nunmehr zunächst die Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) vom ZVO. In diesem ABK soll auch geregelt werden, wie mit den Überläufen der Kleinkläranlagen umgegangen wird. Wenn der Kreis als Aufsichtsbehörde diesem ABK zugestimmt hat, wird der Vertrag angepasst.

Zu Ziffer 7.3.7:

Prüfungsfeststellung: Es sind zeitnah Vorbereitung für sachgerechte Preisanfragen/Ausschreibung zu treffen. Dazu sind Objektbeschreibungen zu erstellen, die neben der reinen Gebäude-/Gebäudeinhaltsbeschreibung auch die Lage, Nutzung und alle zur Risikominderung getroffenen Maßnahmen ausweisen. Auf der Grundlage der Objektbeschreibungen ist sodann unter Einbeziehung der Schadenverläufe eine Risikoanalyse durchzuführen und der objektbezogene Versicherungsbedarf zu ermitteln.

Stellungnahme: Die Stadt Fehmarn wird in diesem Jahr die Voraussetzungen schaffen, um im Haushaltsjahr 2016 die Ausschreibung der Versicherungsleistungen zu tätigen. Vorgesehen sind bis dahin Seminarbesuche zur Thematik sowie eine Beratung durch KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH.

.....

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung nachstehende Beschlussfassung:

Es ergeht nachfolgender

Beschluss:

Nach sorgfältiger Auswertung der Prüfungsfeststellungen nimmt die Stadt Fehmarn gemäß § 28 Ziffer 21 GO i.V.m. § 7 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz -KPG- zu dem Ergebnis des Berichtes über die überörtliche Prüfung der Stadt Fehmarn für die Haushaltsjahre 2007 - 2013 entsprechend den vorgelegten Ausführungen der einzelnen Fachbereiche, des Systemkoordinators und des Eigenbetriebes Stadtwerke Fehmarn Stellung.

Beratungsergebnis:

< 22 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter/Stadtvertreterinnen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8. Bericht über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014;

Vortrag gemäß Vorlage HA 028-2015

Sachverhalt

Es wird auf den Bericht zu den über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen m ersten Halbjahr 2014 verwiesen (Vorlage Fi 022/2014).

Ergebnisrechnung

Neben den in dem Bericht genannten außerplanmäßigen Aufwendungen bei der Position 36301-5312 (Zuschuss zur Mitfinanzierung der Beratungsstelle des Frauennotrufes OH) in Höhe von 2.197,76 Euro sind in den anderen Budgets nach derzeitigem Stand keine weiteren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen angefallen.

Die erfolgten Überschreitungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Rahmen der Budgetierung durch Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch Ertrags- und Aufwandsbuchungen im Haushaltsjahr 2014 erfolgen.

Finanzrechnung / investiver Bereich

Im Bereich der Investitionstätigkeit wurden im Haushaltsjahr 2014 keine über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen geleistet.

Mindereinzahlungen und Mehrauszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Rahmen der Budgetierung durch Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen bei anderen Positionen innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt. Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht notwendig.

9. Sanierung von Sportanlagen an der Inselschule, h.: Kleinspielfeld

Vortrag gemäß Vorlage SK 080.1-2015

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Soziales hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 folgenden Beschluss gefasst (SK080-2015):

“Im Frühjahr 2016 wird das Kleinspielfeld saniert. Die Mittel für die Maßnahmen werden 2016 bereitgestellt.“

Mit Sanierung waren sowohl die Alternativen Teil- als auch Komplettsanierung gemeint. Zwischenzeitlich fand ein Termin mit der Fachfirma statt, die die Unterhaltung der Anlage übernommen hatte und z.B. die Anlage in Landkirchen errichtet.

Ergebnis:

Auf Grund der erkennbaren Mängel im Untergrund der gesamten Anlage nebst Nebenanlagen (Pflasterung, Abwasser) könne die Anlage für 25.000-30.000 € zzgl. Nebenanlagen (mithin 50.000 € bis 70.000 €) teilsaniert werden.

Allerdings würde die Firma auf Grund der erwähnten Mängel keine Garantie für irgendeinen Zeitraum übernehmen. Die Fachfirma empfiehlt (ebenfalls) die Komplettsanierung.

Zwischenzeitlich gab es mehrere Gespräche mit der Geschäftsstelle der Aktiv-Region. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Zuschussantrag für die Sanierung des Kleinspielfeldes als eine barrierefreie Sportanlage im Sinne der Inklusion zu beantragen. Dazu bedarf es einer Willenserklärung der Stadtvertretung.

Aussprache:

Erster Stadtrat Ehlers beantragt für die CDU-Fraktion:

Die barrierefreie Komplettsanierung des Kleinspielfeldes wird beschlossen. Es sind mind. 50% Fördermittel einzuwerben.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, keine Enthaltung
Der Antrag ist damit abgelehnt.

Stadtvertreter Fendt beantragt für die SPD-Fraktion:

Die barrierefreie Komplettsanierung des Kleinspielfeldes wird beschlossen. Im Haushalt 2016 sollen dafür die notwendigen Mittel bereitgestellt werden. Fördermittel sind einzuwerben.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung
Damit ist auch dieser Antrag abgelehnt.

Danach ergeht nachfolgender

Beschluss:

Die barrierefreie Komplettsanierung des Kleinspielfeldes wird beschlossen. Im Haushalt 2016 sollen dafür die notwendigen Mittel vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln bzw. der Finanzierbarkeit bereitgestellt werden. Fördermittel sind einzuwerben.

Beratungsergebnis:

< 17 > Ja	< 4 > Nein	< 1 > Enthaltung
-----------	------------	------------------

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10. Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Fehmarn

Vortrag gemäß Vorlage SWHA 004-2015

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2013 für die Stadtwerke Fehmarn wurde durch die HAG Hanseatic Audit GmbH, Hamburg, geprüft.

Dieser erfolgte erstmalig auf der Basis der Vorschriften der GemHVO-Doppik.

Der Prüfungsauftrag wurde durch das Gemeindeprüfungsamt am 26.03.2014 erteilt.

Unter anderem durch die Einführung der EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung und Abgleich der Finanz- mit der Anlagenbuchhaltung sowie die Umstellung auf die Doppik dauerte die Prüfung länger als üblich.

Zur Schlussbesprechung am 28.05.2015 sind die Kommunalaufsicht und das Gemeindeprüfungsamt sowie die Wirtschaftsprüferin in die Sitzung des Stadtwerke- und Hafenausschusses als dem zuständigen Werkausschuss eingeladen worden. Eine Vorbesprechung fand bereits am 30.04.2015 statt.

Das Jahresergebnis beträgt -147.399,69 €.

Eingeplant war ein um 114.499,69 € geringerer Verlust.

Groß schlugen die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten zu Buche, weil Leistungen für das Kanalkataster als nicht aktivierungsfähig eingestuft wurden und somit als Aufwand zu buchen waren. Insbesondere dieser Umstand sorgte für eine Überschreitung des Planansatzes bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 134.160,31 €. Dies war der wesentliche Grund für das nicht in dieser Höhe erwartete negative Ergebnis.

Der Jahresverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden, da über kurz oder lang nach erfolgter Gebührenkalkulation und -anpassung wieder mit positiven Ergebnissen zu rechnen ist.

Die Eigenkapitalquote betrug am 01.01.2013 22,3 %, am 31.12.2013 20,75 %. Das Ziel ist aufgrund der hohen Anlagenintensität eine Eigenkapitalquote zwischen 30 % und 40 %.

Der Prüfungsbericht wird in vollem Umfang vorgelegt. Hierauf wird verwiesen.

Es ergeht nachfolgender

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2013 der Stadtwerke Fehmarn wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	23.554.732,07€
Erträge:	2.558.468,39 €
Aufwendungen:	-2.705.868,08 €
Jahresergebnis:	-147.399,69 €

Der Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Beratungsergebnis:

< 22 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11.

Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sowie des Grenzhandelskonzeptes der Stadt Fehmarn

hier: „einleitender Beschluss“

Vortrag gemäß Vorlage BA 144-2015

Sachverhalt:

Einzelhandel

Das aktuelle Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Fehmarn stammt aus dem Jahr 2009. Hierbei handelt es sich um die Fortschreibung des 1999 erstellten Einzelhandelsgutachtens für die Stadt Burg. Beide Berichte wurden seinerzeit vom Büro Junker&Kruse aus Dortmund erstellt.

Der Burger Innenstadt fällt die Funktion des zentralen Versorgungsbereiches auf Fehmarn zu. Die Innenstadt bildet eine funktionale Einheit aus Einkaufen, Versorgen und Dienstleistungen. Wichtige Abgrenzungskriterien sind der Besatz der Erdgeschosszonen mit Geschäftsnutzungen, fußläufige Erreichbarkeit und funktionale Verknüpfungskriterien, die z.B. auch anhand von Passantenströmen festgehalten werden können.

Der Sonderstandort Landkirchener Weg dient als Ergänzungs- und Vorrangstandort für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel. Die vorhandenen Betriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment genießen Bestandsschutz, ebenso wie die planungsrechtlich genehmigten Verkaufsflächen.

Als ein übergeordnetes Leitmotiv der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung wurde die räumlich-strukturelle Sicherung und Verbesserung der Angebotssituation vor dem quantitativen Ausbau festgehalten. Entscheidend dabei ist, Vorhaben nach Lage, Art und Maß und der daraus resultierenden Verträglichkeit mit der örtlichen Einzelhandelssituation zu beurteilen.

Die Notwendigkeit der Fortschreibung wurde zuletzt bei der Bauleitplanung für die Umstrukturierung des Netto-Marktes am Landkirchener Weg (1. Änderung des B-Plans Nr. 60 der Stadt Fehmarn, rechtskräftig seit 23.01.2015) deutlich. Im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange wurde seitens der Landesplanung auf eine potenziell mangelnde Übereinstimmung mit den Zielen des Zentren- und Einzelhandelskonzeptes hingewiesen.

Darüber hinaus rechnet die Verwaltung mit Anfragen weiterer Gewerbetreibender nach Einzelhandelsflächen im Bereich des Landkirchener Weges. Die hier planungsrechtlich zulässigen Möglichkeiten sind auf Basis eines aktualisierten Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, das die geordnete städtebauliche Entwicklung sowie die zeitgemäßen Ansprüche der Kunden berücksichtigt, zu prüfen.

Die Landesplanung begrüßt daher die vorgesehene Fortschreibung des Konzeptes. Insbesondere für den Einzelhandel ergebe sich dadurch die Chance, auf der Insel bestehende Sortimentslücken zu identifizieren.

Grenzhandel

Das Grenzhandelskonzept wurde 2006 von der Verwaltung erarbeitet. Zu der Zeit gab es drei aktive Grenzhandelsmärkte auf Fehmarn (Portcenter Scandlines in Puttgarden, Calles Grenzshop und Fleggard in Burg), ein weiterer befand sich in Planung (ScanShop Nielsens in Burg). Weitere Märkte sind in den vergangenen Jahren in Burg dazu gekommen (Priss, Nielsens, Stieg, Stop and Shop).

Laut Aussage des Konzeptes wird eine Weiterentwicklung des Grenzhandels auf der Insel im Gewerbegebiet Landkirchener Weg bzw. in Orientierung zur Transitachse E 47 grundsätzlich befürwortet, jedoch sind die Sortimente auf grenzhandelstypische Waren zu limitieren und damit innenstadtrelevante Sortimente auszuschließen. Darüber hinaus sind

(seitens des Vorhabenträgers) ein Erschließungs- und Verkehrskonzept sowie ein Nachnutzungskonzept im Falle der Aufgabe des Standortes vorzulegen.

Aktuell wird mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 122 der Stadt Fehmarn die Verlagerung und Erweiterung eines vorhandenen Grenzhandelsmarktes samt zugehöriger Lagerflächen planungsrechtlich vorbereitet.

Wenigstens ein weiterer Gewerbetreibender, der im Grenzhandel tätig ist, hat zusätzlichen Flächenbedarf angemeldet, der sich sowohl auf eine Bestandserweiterung als auch auf eine Neuplanung bezieht. Darüber hinaus existieren seitens des Portcenters Überlegungen, den Verkauf auf landseitigen Flächen zu erweitern.

Die Landesplanung trägt nach aktueller Aussage (Stand 2015) die maßvolle Arrondierung (2.000-3.000 m²) der Verkaufsflächen für den Grenzhandel über die derzeitigen ca. 11.000 m² Verkaufsfläche hinaus auf der Basis eines konkretisierten Gewerbeflächen-/Nutzungskonzeptes für bestehende Betriebe mit.

Nicht mitgetragen seitens der Landesplanung wird die Öffnung des klassischen Grenzhandels hin zu klassischem Einzelhandel (Erweiterung und Diversifizierung des Warensortiments über die klassischen Grenzhandels assortimente gemäß Grenzhandelsleitlinien hinaus), die zu Lasten der bestehenden Einzelhandelsstrukturen gehen würden. Der Bau- und Umweltausschuss und die Stadtvertretung werden um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Danach ergeht folgender

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn billigt die Notwendigkeit, dass das Einzelhandels- und Zentrenkonzept sowie das Grenzhandelskonzept der Stadt Fehmarn dringend einer Fortschreibung bedürfen.
2. Es wird eine gemeinsame Fortschreibung der beiden Konzepte angestrebt, da inhaltliche Überschneidungen vorhanden sind.
3. Vor Fertigstellung der Fortschreibung können keine neuen Anträge von Grenzhandelsbetrieben bezüglich der Bereitstellung neuer Flächen bearbeitet werden, da das maximale Verkaufsflächenkontingent sowie eine von der Landesplanung mitgetragene Arrondierung der bisherigen Verkaufsfläche im Stadtgebiet erschöpft sind.
4. Der Bürgermeister wird zur Auftragsvergabe an ein qualifiziertes Beratungsunternehmen ermächtigt.

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 20 >	Ja	< 1 >	Nein	< 1 >	Enthaltung
--------	----	-------	------	-------	------------

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12. Städtebauliche Verträge zu Bauleitplanungen: Vorvertrag zur Absicherung der Übernahme der Planungskosten seitens des Vorhabenträgers

hier: Billigung der Inhalte des Vorvertrages

Sachverhalt:

Für Bauleitplanungen der Stadt Fehmarn ist der Abschluss von Städtebaulichen Verträgen zwischen Planveranlasser und der Stadt üblich. Die Kosten für Bauleitplanungen, die auf Initiative eines oder mehrerer Vorhabenträger anfallen, sind von diesen als „Begünstigte“ der Planung zu übernehmen.

Städtebauliche Verträge sind im § 11 des BauGB festgehalten und dienen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB der Sicherung der mit der Planung beabsichtigten Ziele. Zudem kann in den Verträgen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 die Kostenübernahme, die der Gemeinde durch die Bauleitplanung, geregelt werden.

Definitiv fallen bei Bauleitplanverfahren Kosten an durch Beauftragung eines Planungsbüros für die Erstellung des Bebauungsplans und ggf. einer F-Plan-Änderung samt der dazugehörigen Unterlagen wie Begründung, ggf. erforderlichen Gutachten (bspw. Umweltbericht, Schallgutachten, etc.) sowie Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Darüber hinaus können Kosten für ggf. juristische Beratung anfallen, wenn die Stadt bei Konfliktsituationen eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen muss. Potenzielle Konflikte müssen auf Bauleitplanebene gelöst werden, da anderenfalls die spätere Inkraftsetzung oder die Rechtskraft des B-Planes gefährdet sein kann.

Des Weiteren entstehen Kosten für Personal- und Sachaufwand seitens der Verwaltung. Dies kommt insbesondere bei besonders zeitaufwändigen Verfahren zum Tragen.

Die frühzeitige Absicherung der Kostenübernahme seitens des Vorhabenträgers ist aus Sicht der Verwaltung unumgänglich. Daher wird, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung, der Abschluss von sog. „Vorverträgen“ bereits zum Aufstellungsbeschluss empfohlen.

Im weiteren Verfahrensverlauf ergeben sich ergänzende Inhalte für den Vertrag, wie z.B. der Umfang der Kompensationsmaßnahmen.

Der eigentliche Städtebauliche Vertrag mit allen Inhalten zum jeweiligen Bauleitplan ist vor dem Satzungsbeschluss von den Vertragsparteien abzustimmen und zu unterzeichnen. Folgende Punkte sollen Inhalt des „Vorvertrages“ sein:

1. Kosten der Bauleitplanung

Der Vorhabenträger übernimmt die gesamten Kosten der Bauleitplanung und erstattet die anfallenden und verauslagten Kosten der Stadt, sofern der Vorhabenträger nicht in eigenem Auftrag ein Planungsbüro mit der Planung beauftragt hat. Des Weiteren hält der Vorhabenträger die Stadt von allen Kosten frei, die im Zusammenhang mit Bauleitplanung stehen (z.B. Erstellung von Gutachten, Beauftragung zusätzlicher Fachplaner, Vermessungsleistungen, oder ggf. erforderliche Rechtsberatung, Beurkundungsgebühren bei notariellen Verträgen, etc.).

2. Kostenerstattung Verwaltungsaufwand

Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Bauleitplanung der Stadt (Vorbereitung von Sitzungsunterlagen und Beschlüssen, Abstimmungen mit allen an der Planung Beteiligten, Veröffentlichungskosten, etc. wird eine Personal- und Sachkostenerstattung vereinbart. Die geleisteten Stunden werden nach Arbeitsaufwand 3 bis 6 Monate nach Herstellung der Rechtskraft des B-Plans nach den Gebührensätzen der Stadt Fehmarn (Stundensatz) mit dem Vorhabenträger abgerechnet. Der Bauausschuss wird um Beratung gebeten.

Aussprache:

Nachdem Fachbereichsleiter Quattek in die Angelegenheit eingeführt hat teilt Erster Stadtrat Ehlers für die CDU-Fraktion mit, dass diese den Beschlussvorschlag so nicht mittragen werde, da insgesamt eine Schwächung des Wirtschaftsstandortes Fehmarn befürchtet werde.

Es ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn anerkennt das Erfordernis der Kostenübernahme von Bauleitplanungen, die von (privaten) Vorhabenträgern initiiert werden. Eine Absicherung der Kostenübernahme erfolgt durch den Abschluss von Städtebaulichen Verträgen zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger.
2. Die Stadtvertretung billigt die Inhalte des „Vorvertrages“ zum Städtebaulichen Vertrag, wie unter Punkt 1 und 2 (s.o.) erwähnt.
3. Die Vorverträge sind von der Verwaltung zum Aufstellungsbeschluss der jeweiligen Bauleitplanung abzuschließen.
4. Der eigentliche Städtebauliche Vertrag mit allen zu regelnden Punkten ist vor dem Satzungsbeschluss zwischen den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 16 >	Ja	< 5 >	Nein	< 1 >	Enthaltung
--------	----	-------	------	-------	------------

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fehmarn

hier: Rücknahme der Übertragung einer Entscheidung (Delegation) allgemeiner Art auf den Bau- und Umweltausschuss (siehe § 10 Abs. 1 „Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse“

Vortrag gemäß Tischvorlage SV 059-2015

Sachverhalt:

Gem. § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn dem Bau- und Umweltausschuss verschiedene Entscheidungen (Delegationen) allgemeiner Art übertragen. Diese Entscheidungsbefugnisse sind in § 10 Abs. 1 „Aufgaben der sonstigen Ausschüsse“ der Hauptsatzung für die Stadt Fehmarn niedergeschrieben.

Bei dieser Art der Übertragung handelt es sich um eine allgemeine, dauerhafte Regelung, die **nur** durch eine Änderung der Hauptsatzung rückgängig gemacht werden kann.

So obliegt dem Bau- und Umweltausschuss u.a.:

Die Entscheidung im Bauleitplanverfahren (außer bei den Neuaufstellungen des Flächennutzungsplanes) über

- a) Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse,
- b) Form bzw. Absehen von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
- c) Form und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 25. Juni 2015 wurden die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Stadt Fehmarn neu gewählt. Der Vorschlag hinsichtlich der Wahl einer Vorsitzenden für den Bau- und Umweltausschuss erhielt jedoch nicht die notwendige Stimmenmehrheit, so dass diese Wahl in die nächste Sitzung der Stadtvertretung verschoben wurde.

Es ist auch kein/e stellvertretende Vorsitzende/r gewählt worden, so dass zurzeit kein Bau- und Umweltausschuss legitimiert ist.

Da aber in der heutigen Sitzung der Stadtvertretung im Rahmen der 1. Änderung des B-Plan Nr. 68 Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn westl. der Strandallee, nördl. des Grünen Weges - Reiterkoppel der Aufstellungsbeschluss getroffen werden soll, aber keine Beratung im Bau- und Umweltausschuss erfolgen konnte, ist es notwendig, die Entscheidung (Delegation) vom Bau- und Umweltausschuss auf die Stadtvertretung zurück zu übertragen.

Dieses Verfahren macht daher eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn notwendig.

Aussprache:

Nachdem der Protokollführer die Notwendigkeit der heutigen Beratung und Beschlussfassung vorgetragen hat, ergeht nachfolgender

Beschluss:

Die in der Anlage aufgeführte 7. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

< 22 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn westlich der Strandallee und nördlich des Grünen Weges - Reiterkoppel -

hier: Aufstellungsbeschluss

Vortrag gemäß Tischvorlage SV 054-2015

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Fehmarn hat durch den Satzungsbeschluss der Stadtvertretung vom 28.06.2007 und die ortsübliche Schlussbekanntmachung vom 19.07.2007 Rechtswirksamkeit erlangt.

Das Vorhabengebiet wurde an einen Vorhabenträger veräußert, der das gesamte Gebiet vermarktet hat, sodass es heute zu ca. 100 % bebaut ist. Ziel war eine Wohnbauentwicklung voran zu treiben. Der Bebauungsplan sah eine Nutzung nach § 4 BauNVO als „Allgemeine Wohngebiete“ vor.

Dies beinhaltete Wohngebäude, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden etc. und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe etc.

In dem Vorhabengebiet sind neben Dauerwohnungen auch Ferienappartements entstanden.

Die BauNVO hat in Bezug auf das Nebeneinander von Dauerwohnen und Ferienwohnen (Ferienappartements) in Allgemeinen Wohngebieten ein Regelungsdefizit. Sie sieht nur die ausnahmsweise Zulassung von „Betrieben des Beherbergungsgewerbes“ vor, nicht hingegen auch von Ferienwohnungen. Da es in der Vergangenheit nicht eindeutig war, wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes von Ferienwohnungen abzugrenzen waren, ergingen auf dieser Grundlage auch Genehmigungen für Ferienwohnungen. Diese Verfahrensweise war zur damaligen Zeit durchaus landesweit üblich. In der Zwischenzeit haben mehrere Gerichte zu verschiedenen Fragestellungen der Ferienwohnungsnutzung Entscheidungen getroffen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass ein Nutzungsmix von zeitweiligem Wohnen zu Erholungszwecken einerseits und dauerhaftem Wohnen andererseits innerhalb eines Baugebietes unzulässig ist.

Geht man hiervon aus, so kann ein Nebeneinander von „Wohnen“ und „Ferienwohnen“ innerhalb eines Baugebiets zu einer Funktionslosigkeit eines Bebauungsplanes führen. Da die Gefahr der künftigen Entstehung einer derartigen Funktionslosigkeit auch bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 68 besteht, ist es das planerische Ziel der Stadt Fehmarn, den vorhandenen Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass unter Aufrechterhaltung des Allgemeinen Wohngebiets die bislang entstandenen Ferienwohnungen einen erweiterten Bestandsschutz nach § 1 Abs. 10 BauNVO erhalten und insbesondere geändert und erneuert werden können. Soweit im Hinblick auf die Auswirkungen der Nutzungen der zu legalisierenden Ferienwohnungen – insbesondere in immissionsmäßiger Hinsicht –

erforderlich, sind andere im Allgemeinen Wohngebiet allgemein oder ausnahmsweise zulässige Nutzungen – insbesondere gewerblicher Art - einzuschränken.

Zur Durchführung des B-Plan-Änderungsverfahrens bedarf es der Beauftragung eines Planungsbüros. Da das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 im Hinblick auf die jüngsten Rechtsprechungsentwicklungen schwierige Rechtsfragen aufwirft, ist zudem zur Sicherstellung der Interessen der Stadt ein Anwaltsbüro zur Beratung einzuschalten.

Aussprache:

Fachbereichsleiter Quattek nimmt Bezug auf die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer. Danach ergeht ohne weitere Aussprache nachfolgender

Beschluss:

- 1. Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet in Burg auf Fehmarn westlich der Strandallee und nördlich des Grünen Weges – Reiterkoppel - wird aufgestellt; das Plangebiet der 1. Änderung ist mit demjenigen des Geltungsbereichs der Ursprungsfassung des Bebauungsplans Nr. 68 identisch.**
- 2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 GO ist durchzuführen.**
- 3. Die Behörden sind gem. § 4 (1) i.V. mit § 3 (1) Satz 1 Halbsatz 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.**
- 4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 (1) BauGB).**
- 5. Mit der Ausarbeitung der Planung ist ein qualifiziertes Planungsbüro zu beauftragen. Der Bürgermeister wird zum Abschluss ermächtigt.**
- 6. Der Bürgermeister der Stadt Fehmarn wird ermächtigt zur rechtl. Aufbereitung des Sachverhaltes ein qualifiziertes Rechtsanwaltsbüro zu beauftragen.**

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 22 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

15. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn westlich der Strandallee und nördlich des Grünen Weges - Reiterkoppel -

hier: Erlass einer Veränderungssperre (Satzung)

Vortrag gemäß Tischvorlage SV 054.1-2015

Sachverhalt und Begründung:

Durch Aufstellungsbeschluss vom heutigen Tage hat die Stadtvertretung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Stadt Fehmarn beschlossen. Danach ist es städtebauliches Ziel der Stadt Fehmarn, unter Aufrechterhaltung des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets erweiternd bestandssichernde Festsetzungen für die zwischenzeitlich entstandenen Ferienwohnungen zu schaffen und zugleich – soweit im Hinblick darauf erforderlich – andere im Allgemeinen Wohngebiet allgemein oder ausnahmsweise zulässige Nutzungen, insbesondere gewerblicher Art, einzuschränken.

Da das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, wenn es in der Zwischenzeit zur Zulassung und Realisierung von Vorhaben und damit zu einer Schaffung vollendeter Tatsachen käme, die zu den verfolgten Planungszielen in Widerspruch stehen, bedarf es zudem zusätzlicher Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung. In der nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmenden Abwägung darüber, welches Instrumentarium zur Sicherung der Planung eingesetzt werden soll, ist der Veränderungssperre nach § 14 BauGB Vorzug zu geben. Denn eine Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB würde zur Sicherung der Planung schon deshalb nicht ausreichen, weil ein Bauantrag höchstens 12 Monate zurückgestellt werden kann, das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 indessen aller Voraussicht nach einen längeren Zeitraum benötigt.

Im Hinblick darauf fasst die Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Es ergeht nachfolgender

Beschluss:

- 1. Für das – mit dem Geltungsbereich der Ursprungsfassung des Bebauungsplans Nr. 68 der Stadt Fehmarn identische – Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Fehmarn wird eine Veränderungssperre erlassen.**
- 2. Hierzu wird mit der vorstehenden Begründung die als Anlage beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 ff. BauGB beschlossen.**
- 3. Die Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 (1) BauGB).**

Beratungsergebnis Stadtvertretung:

< 22 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

16. Mitwirkung der Stadt Fehmarn an der Errichtung einer kreisweiten Breitbandinfrastrukturorganisation als besondere Sparte des Zweckverbandes Ostholstein

Vortrag gemäß Vorlage SV 056-2015

Sachverhalt:

Nach allseitigem Verständnis ist das Internet heute ein nicht mehr wegzudenkender Bestandteil in vielen wirtschaftlichen und privaten Lebensbereichen. Der Bedarf an Bandbreite wird in den kommenden Jahren in den Bereichen Information, Bildung, Gesundheit, Energiewirtschaft, Öffentliche Verwaltung, Cloud Computing sowie Unterhaltung eine immer größere Bedeutung gewinnen. Vor allem Multimediaanwendungen und interaktive Dienste werden die Nachfrage nach Breitbanddiensten rasant beschleunigen. Aufgrund der steigenden Nachfrage und der ständigen Entwicklung neuer datenintensiver Anwendungen wächst der Datenverkehr mit hohen Raten und der Bedarf nach schnellen Verbindungen wird immer größer. Bei Bandbreitennachfragen von über 100 MBit/s werden die bisherigen kupferbasierten Technologien an ihre Grenzen stoßen, so dass nur eine glasfaserbasierte Infrastruktur ein hohes Maß an Zukunftssicherheit bietet. Derzeit sind im ländlichen Raum – wie bei uns im Kreis Ostholstein – viele Städte und Gemeinden nur mit durchschnittlichen Übertragungsraten von unter 2 MBit/s ausgestattet.

Diese Unterversorgung erweist sich zunehmend als Standortnachteil für die vorhandenen Bewohner und gewerblichen Betriebe des ländlichen Raumes und entwickelt sich immer mehr zum Hindernis für die Ansiedlung neuer innovativer Unternehmen, gut ausgebildeter Arbeitskräfte und junger Familien.

Gerade im ländlichen Raum mit seiner geringen Bevölkerungsdichte und den damit verbundenen höheren Ausbaukosten als im städtischen Bereich besteht jedoch in vielen Fällen in wettbewerblicher Hinsicht ein Marktversagen, d.h. es findet sich kein privater Investor, der eigenständig eine Breitbandinfrastruktur erstellt, finanziert und betreibt. Da davon auszugehen ist, dass ein Ausbau des Breitbandnetzes vor diesem Hintergrund in den ländlich geprägten Regionen gar nicht oder erst in ferner Zukunft erfolgt, ist die Zukunftsfähigkeit dieser Regionen akut gefährdet. Aus diesem Grunde planen immer mehr Kreise und Gemeinden – wie auch der Kreis Ostholstein – den eigenständigen glasfaserbasierten Breitbandausbau.

Ziel des Kreises Ostholstein ist die Errichtung eines passiven Breitbandnetzes in kommunaler Trägerschaft mit gleichzeitiger Verpachtung an einen privaten Betreiber.

Der Kreis Ostholstein als Auftraggeber hat die Projektentwicklung und -begleitung an die Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH (EGOH) übertragen. Zur Unterstützung dieses Vorhabens wurden durch die EGOH im Juli 2014 folgende Gutachten und Planungen in Auftrag gegeben:

- a) Erstellung eines **Gutachtens zu Rechtsformen einer kommunalen Breitbandinfrastrukturorganisation** durch die Kanzlei Weissleder Ewer, Kiel. Im Rahmen des Gutachtens werden die Rechtsformen Zweckverband (ZV), gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) und Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) auf ihre Eignung als Rechtsformen für eine kommunale Breitbandinfrastruktur betrachtet.
- b) Erstellung einer **technischen Netzplanung** durch die TÜV Rheinland Consulting GmbH (TRC)
- c) sowie – darauf aufbauend – die Entwicklung einer geschäftlichen Planung, dem sog. **Businessplan**, durch das Infrastrukturkompetenzzentrum der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

Diese Gutachten und Planungen wurden den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Fraktionsvorsitzenden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in zwei Informationsveranstaltungen am 20. und 21. Januar 2015 vorgestellt. Die Ergebnisse im Einzelnen:

Zu a) **Gutachten zur Rechtsform einer kommunalen Infrastrukturorganisation:**

Die Empfehlung lautet als Organisationsform einen Zweckverband neu zu gründen - **oder besser noch - die Aufgabe an einen bestehenden Zweckverband zu übertragen.**

Vorteile und Möglichkeiten eines Zweckverbandes:

- Kommunalkreditfähigkeit – günstigere Konditionen als eine GmbH
- Aufnahme Privater möglich (z.B. GmbH-Stadtwerke)
- Förderfähigkeit gegeben
- bekannte Organisationsform
- nicht alle Mitglieder „brauchen“ aufgrund (noch) vorhandener akzeptabler Versorgung glasfaserbasiertes Breitband, aber Regelung für die Zukunft möglich: Spezielle öffentlich-rechtliche Verträge
- „asymmetrische Umlagefinanzierung“ möglich

Bestehender Zweckverband zusätzlich:

- Bankenboni aufgrund bestehender Geschäftstätigkeit – keine Neugründung
- je nach vorhandener Kapitalausstattung evtl. **Entfall anfänglicher direkter Kapitalisierung (i.d.R. mind. 30% Eigenkapital erforderlich!)**
- Minimierung Verwaltungsaufwand
- u.U. Erleichterungen betr. Verlustausgleich (interne Zwischenfinanzierung aus Rücklagen)

(Anm.: Eine digitale Version ist bei der EGOH über Herrn Torsten Hindenburg (Tel.: 04521 808 826; Mail: hindenburg@egoh.de) abrufbar)

Da wir mit dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) bereits über einen vorhandenen und kreisweit tätigen Zweckverband verfügen, drängt sich zwangsläufig die Frage auf, ob es nicht sinnvoll wäre, dem ZVO zusätzlich zu seinen anderen Aufgaben auch die „Schaffung und Verpachtung eines kreisweiten Glasfasernetzes“ mit der Zustimmung seiner bisherigen Mitglieder und der gesonderten Beauftragung der „Breitbandgemeinden“ mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages als neue Aufgabe bzw. „neue Sparte“ zur Wahrnehmung zu übertragen.

Für die „ZVO-Lösung“ sprechen aus der Sicht des Kreises und der EGOH insbesondere zwei Gründe: Zum Einen verfügt der Verband seit Jahrzehnten über die Kompetenz auch große flächendeckende Leitungsbaumaßnahmen zu koordinieren und kaufmännisch sowie abrechnungstechnisch abzuwickeln, zum Anderen ist er über nahezu alle öffentlichen Tiefbaumaßnahmen im Kreis informiert, so dass Synergieeffekte im Leitungsbau bestmöglich genutzt werden könnten.

Und was für das Breitbandvorhaben ebenfalls besonders wichtig ist: Der ZVO verfügt bereits heute über eine vergleichsweise hohe Eigenkapitalausstattung, die – vorbehaltlich einer näheren rechtlichen Überprüfung und der Zustimmung der vorhandenen Verbandsmitglieder – auch zur Eigenkapitalunterlegung einer neuen Breitbandsparte herangezogen werden könnte.

Im Gegensatz dazu müsste einem neu zu gründenden Zweckverband aufgrund rechtlicher Vorgaben und der sog. „Breitbanderlasse“ des Schl.-H. Innenministeriums ein notwendiges Eigenkapital von 30 % der geplanten Investitionssumme – auszugehen wäre hier von rd. 60 bis 70 Mio EUR innerhalb von 7 – 8 Jahren (Vorlauf- und Bauphase) - gesondert zugeführt werden.

Zu b) **Ergebnisse der technischen Netzplanung**

In der Betrachtung für den Kreis Ostholstein würde die **Gesamtinvestitionssumme** für eine zukunftssichere FTTB Lösung bei **239 Mio** liegen.

Die betrachteten Varianten reichen

- a) von der Verlegung von Glasfaser bis in jedes Haus oder jede Wohnung (FTTH/B = Bandbreite bis in den GigaBit/s-Bereich!)
- b) über die Verlegung von Glasfaserleitungen bis zu den KVz (Kabelverzweiger / FTTC) und die Nutzung der vorhandenen Kupferkabel (Bandbreite: 30 MBit/s)
- c) bis hin zu einer Verschneidung dieser beiden technischen Varianten (Hybrid FTTB/FTTC). Bei der letzteren Variante werden vorerst alle Haushalte, denen mit einem FTTC-Anschluss mindestens 30 MBit/s garantiert werden kann, nicht mit einer Glasfaserleitung bis ins Gebäude angeschlossen. Diejenigen Haushalte denen 30 MBit/s aufgrund ihrer Entfernung zum KVz nicht garantiert werden kann, werden per FTTB angeschlossen

Der Unterschied der Investitionskosten würde sich zunächst auf knapp 100 Mio EUR belaufen. Dennoch dürfte auf der Hand liegen, dass eine Bandbreite von 30 MBit/s eine Größenordnung ist, die angesichts des rasanten Anstiegs der Datenströme durch neue Anwendungen nur eine kurzfristige Entlastung und schon in wenigen Jahren technisch völlig überholt wäre, was zu einem Rückbau der teuren KVzs führen müsste und zu einen technisch anders durchzuführenden direkten Anschluss aller Gebäude an das Glasfasernetz. Das würde einen neuen Investitionsaufwand erfordern, der die zunächst eingesparten 100 Mio EUR sogar noch übersteigen würde.

Kreis und EGOH stimmen den Gutachtern daher uneingeschränkt zu, dass die Realisierung einer „KVz-Übergangstechnologie“ keine zukunftsfähige Lösung darstellen und relativ kurzfristig erhebliche zusätzliche Investitionen nach sich ziehen würde. Wie eine Vorprüfung der jetzt vorliegenden Gutachten mit den darin aufgeführten Investitionsvolumina und notwendigen Liquiditätszuführungen ergeben hat, wären die Städte und Gemeinden auch objektiv in der Lage, innerhalb von 7 bis 8 Jahren jedes Gebäude im Kreis mit einem zukunftsfähigen breitbandigen glasfaserbasierten Internetanschluss (FTTB) versorgen zu lassen.

Zu c) **Ergebnisse der Businessplanung**

Die vorliegende Businessplanung für eine kreisweite glasfaserbasierte Breitbandversorgung (FTTB) basiert zunächst einmal aus folgendem in der Praxis bewährten Organisations- und Finanzierungskonstrukt:

1. Die Städte und Gemeinden übertragen die Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf einen (optimalerweise vorhandenen) Zweckverband
2. Der Zweckverband stellt die Finanzierung sicher und schreibt den Bau, den Betrieb und die langfristige Anpachtung (mind. 20 Jahre) des Glasfasernetzes – aufgeteilt in regionale Bauabschnitte/Cluster - europaweit aus. Pacht bei vergleichbaren

Vorhaben: 5 % bis 6,5 % p.a. der Netto-Investitionskosten.

3. Der Zweckverband vereinbart mit dem Auftragnehmer und Pächter zur **Vermeidung von Fehlinvestitionen** und damit zur Sicherung der Rentabilität/Pachtzahlungsfähigkeit, dass mit dem Bau eines Clusters grundsätzlich erst dann begonnen wird, wenn eine Anschlussquote von 60 % erreicht ist.

Die Businessplanung erstreckt sich über die Jahre 2015 – 2050, mithin über einen 35-jährigen Betrachtungszeitraum. Die IB.SH hat hierbei zahlreiche Varianten mit unterschiedlichen Eigenkapitaleinsätzen, Pachtzinsen und Anschlussquoten gerechnet. Aufgrund der auf Seiten der Kommunen fehlenden Möglichkeit, in nennenswertem Umfange Eigenkapital einbringen zu können sowie aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht, empfiehlt die EGOH eine Variante mit folgenden Annahmen:

- 100%ige Fremdfinanzierung des Investitionsaufwandes (25 Jahre, Zinssatz: 2,5 bzw. 3% p.a.)
- Sog. „Schwarze Flecken“ (Bad Schwartau, Eutin, Neustadt i.H. und Timmendorfer Strand) werden in die Kalkulation nicht einbezogen
(Anm.: „Schwarze Flecken“ sind wettbewerbsrechtlich Orte oder Ortsteile mit aktuell bestehender guter Breitbandversorgung oder kurzfristig anstehendem Netzausbau privater Anbieter – siehe Anlage-1 Nr. 7 FAQ)
- kalkulierte Pacht: 5,5 % p.a. der Netto-Invest.-Kosten
- Mindestanschlussquote: 60 %

Hieraus ergeben sich sodann lt. Businessplan folgende grundsätzliche Konsequenzen:

1. Ausweisung eines Gründungsfinanzierungsbedarfs **2015-2023** in Höhe von 1,0 Mio € (Pers.-Ko., ext. Beratung, Sachversich. Netz), welcher dem Zweckverband von seinen Spartenmitgliedern als **Grundkapitalisierung** zugeführt wird. Hiervon sind allerdings einkalkulierte externe Beratungskosten in Höhe von 0,53 TE grundsätzlich förderfähig, was aber in der weiteren Betrachtung zunächst unberücksichtigt bleibt.
(Anm.: siehe Anlage-1 Nr. 1 FAQ)
2. Bei einer **100%igen Fremdfinanzierung der Baukosten** über einen Zeitraum von 25 Jahren nach Fertigstellung des jew. Bauabschnitts ist die **vollständige Rückzahlung Ende 2043** erfolgt.
3. In der Betriebsphase **2025 – 2043** ist von den Gemeinden jährlich als Verbandsumlage eine Liquiditäts**zuführung zu leisten**, die daraus resultiert, dass während Fremdfinanzierungszeitraumes die Pacht nicht ausreicht, um den Schuldendienst zu decken.
4. In der Betriebsphase **2044 – 2050** entsteht ein Liquiditäts**überschuss** (Rückfluss), der daraus resultiert, dass mit der vollständigen Rückzahlung der Fremdfinanzierungsmittel im Jahre 2043 ab 2044 die jährlichen Pachteinahmen als Überschüsse zur Verfügung stehen. Die Überschüsse ab dem Jahr 2044 bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes im Jahr 2050 übersteigen dabei deutlich die Liquiditätszuführungen 2025 – 2043, was im Ergebnis zu einer positiven **Verzinsung des vorher eingesetzten Kapitals** führt.
(Anm.: Da ein Glasfasernetz über eine deutlich höhere Nutzungsdauer als die angesetzten 35 Jahre verfügt, ist also bei langfristiger Betrachtung eine insgesamt deutlich höhere Eigenkapitalverzinsung zu erwarten)
5. Die veranschlagte Gründungsfinanzierung/Grundkapitalisierung von max. 1,0 Mio € gem. Ziff. 1 sowie die notwendigen Liquiditätszuführungen gem. Ziff. 3 stellen sodann die von den Gemeinden insgesamt zu leistenden **Verbandsumlagen** dar.

Grundlage für die Bemessung der Verbandsumlage ist ein Finanzierungsschlüssel. Der Businessplan geht von der Anwendung eines kombinierten **Finanzierungsschlüssels** aus, bestehend aus folgenden

Parametern:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| a) Anzahl der Einwohner je Gemeinde | Gewichtung 30 % |
| b) Fläche der Gemeinde | Gewichtung 40 % |
| c) Steuerkraft in Euro der Gemeinde | Gewichtung 30 % |

(Anm.: Die Festlegung eines abweichendem Finanzierungsschlüssels ist der Verbandssparte dabei unbenommen)

Die sich bei Anwendung des kombinierten **Finanzierungsschlüssels** ergebende „**Kostenverteilung in %**“ auf die einzelnen Städte und Gemeinden ergibt sich aus der **Anlage-2** dieser Vorlage.

In der **Anlage-3** sind sodann dargestellt: Die sich nach diesem Modell für die jeweiligen Städte und Gemeinden ergebende Kostenverteilung (**Verbandsumlage**) in € für

- a) die Gründungsfinanzierung
- b) den Gesamtliquiditätsbedarf in der Betriebsphase 2025 – 2043
- c) den durchschnittl. Liquiditätsbedarf p.a. in der Betriebsphase 2025 - 2043 sowie der **Liquiditätsüberschuss** in der Betriebsphase 2044 – 2050
- d) insgesamt in €
- e) den (positiven) Saldo Verbandsumlage/Liquiditätsüberschuss

Die Beantwortung weiterer sich evtl. ergebender wichtiger Fragen hat die EGOH in Abstimmung mit dem Breitbandkompetenzzentrum Schl.-H. entspr. den in den Informationsveranstaltungen am 20. und 21. Jan. 2015 mit den Städten und Gemeinden getroffenen Vereinbarung in der **Anlage-1** „FAQ zur Breitbandversorgung“ vorgenommen.

Zeitl. Abfolge:

1. Teilnahme aller Städte und Gemeinden am Abstimmungsprozess zur Bildung einer Sparte beim ZVO bis Ende Dezember 2015 (Ausstieg für die Stadt bis dahin möglich)
 - Kosten: es sind nur die Kosten der Eigenbeteiligung zu tragen
2. Verbindliche Gründung der Sparte durch alle Mitgliedsstädte und Gemeinden im Januar 2016
 - Kosten: Anteilige Kostenübernahme im Rahmen der erarbeiteten Vertragsgrundlagen
3. Beginn des Projektes Frühjahr 2016

Die techn. Untersuchung des TÜV Rheinland zum Ausbau der Netze schlägt vor Fehmarn als eines der 1. Cluster auszubauen. Die Entscheidung hierüber trifft jedoch am Ende der Auftragnehmer.

Es ergeht nachfolgender

Beschluss:

1. Die Stadt Fehmarn schließt sich der in der Vorlage begründeten Auffassung an, dass eine leistungsfähige glasfaserbasierte Breitbandversorgung zum Erhalt der Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes unerlässlich ist. Dort, wo eine leistungsfähige Breitbandversorgung durch private Anbieter nicht gewährleistet ist, muss diese mangels anderer Alternativen als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge schnellstmöglich in kommunaler Trägerschaft realisiert werden.
2. Die Stadt Fehmarn spricht sich daher grundsätzlich dafür aus, diese Aufgabe einer beim Zweckverband Ostholstein neu einzurichtenden Sparte zu übertragen und den Gründungsprozess zu begleiten, der Beitritt im Januar 2016 muss gesondert entschieden werden.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, an der Gründung dieser neuen Sparte mitzuwirken.
4. Die endgültige Beschlussfassung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen Spartenbeitritt bleibt entsprechend den Vorschriften des Gemeindeverfassungsrechts der Stadtvertretung vorbehalten.
5. Anfallende anteilige vorbereitende Kosten für Rechtsberatung u.Ä. sind nach entspr. Spezifizierung im nächsten Nachtragshaushalt zu veranschlagen.
6. Der Bürgermeister wird ermächtigt parallel mit anderen privaten Anbietern Verhandlungen aufzunehmen und ein Alternativangebot zur Spartenbildung des ZVO einzuholen.
7. Über die Gespräche ist zeitnah zu informieren und im Dezember 2015 ist eine Gegenüberstellung der Finanzierungskonzepte zur Entscheidung vorzulegen.

Beratungsergebnis:

Gremium
Stadtvertretung Fehmarn

Sitzung am
I 14.07.2015

TOP
I 16 I

< 22 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

17. Bestellung der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein

Vortrag gemäß Vorlage SV 051-2015

Sachverhalt:

Nach § 28 Nr. 20 der Gemeindeordnung SH ist es vorbehalten Aufgabe der Stadtvertretung, Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Fehmarn in eine privatrechtliche Vereinigungen zu bestellen, an der die Stadt beteiligt ist.

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Städtebundes Schleswig-Holstein entsenden die **ordentlichen Mitglieder** mit bis zu 15.000 Einwohnerinnen / Einwohnern vier stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter in die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein. Die Wahl von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern ist ebenso zulässig, wie die Entsendung von Gastdelegierten (ohne Stimmrecht).

Maßgebend für die Bestimmung der Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Einwohnerzahl (12.8467 EW).

Bürgermeister Jörg Weber erhält als Verwaltungsleiter einen Delegiertensitz, so dass noch weitere 3 Sitze zu vergeben sind. Ebenso müssen noch 4 Stellvertreter/-innen gewählt werden.

Es ergeht nachfolgender

Beschluss:

Die Stadtvertretung wählt folgende 4 Delegierte und 4 Ersatzdelegierte für die Mitgliederversammlung des Städtebundes Schleswig-Holstein

<u>Delegierte</u>	<u>Ersatzdelegierte</u>
1. Bürgermeister Jörg Weber	Erster Stadtrat Werner Ehlers (CDU)
2. Erster Stadtrat Werner Ehlers (CDU)	Stadtvertreterin Margit Maaß (CDU)
3. Stadtvertreter Heinz Jürgen Fendt (SPD)	Stadtvertreterin Marianne Unger (SPD)
4. Stadtvertreter Andreas Hansen (FWV)	Stadtvertreter Oliver Schultz (FWV)

Beratungsergebnis:

Stadtvertretung Fehmarn

| 14.07.2015

| 17 |

< 22 > Ja-Stimmen (einstimmig)

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

18. Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für den Bau- und Umweltausschuss

Vortrag gemäß Vorlage SV 049.1-2015

Sachverhalt:

Gem. § 46 Abs. 5 GO werden die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse von der Stadtvertretung gewählt. Im Einzelnen werden gem. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn die Vorsitzenden für nachfolgende ständige Ausschüsse gewählt:

- a) Hauptausschuss
- b) Finanzausschuss
- c) Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Soziales
- d) Bau- und Umweltausschuss
- e) Tourismusausschuss
- f) Stadtwerke- und Hafenausschuss.

Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden steht den Fraktionen zu. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Wegen der engen politischen Verbindung zwischen der Ausschussarbeit und der Arbeit der Stadtvertretung sieht § 46 Abs. 5 **zwingend** vor, dass die Ausschussvorsitzenden unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen (§ 33 Abs. 2 Satz 2) zu wählen sind. (Auch ein bürgerliches Mitglied im Ausschuss kann Vorsitzende/r des Gremiums werden (§ 46 Abs. 3 Satz 4))

Die Fraktionen bestimmen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren); bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die Bürgervorsteherin zieht, wobei der Losentscheid nur dann zwingend erforderlich ist, wenn die Fraktionen mit den gleichen Höchstzahlen auf den gleichen Vorsitz zugreifen wollen.

Maßgebend für die Berechnung der Höchstzahlen nach Sainte-Laguë/Schepers sind damit die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5, - 1,5 – 2,5 usw. ergebenden Höchstzahlen.

Das Sitzverhältnis in der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn stellt sich zurzeit wie folgt dar:
 CDU-Fraktion 7 Sitze,
 SPD-Fraktion 6 Sitze,
 Fraktion der FWV 6 Sitze,
 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 2 Sitze und
 Fraktion der WUW ebenfalls 2 Sitze.

Es ergibt sich im Ergebnis für das vorgenannte Verfahren nachfolgende „Zugriffe“ auf die Ausschussvorsitze:

Erster Zugriff:	CDU-Fraktion (Höchstzahl 14,00)
Zweiter Zugriff:	SPD-Fraktion (Höchstzahl 12,00)
Dritter Zugriff:	Fraktion FWV (Höchstzahl 12,00)
Vierter Zugriff:	CDU-Fraktion (Höchstzahl 4,66)
Fünfter Zugriff:	(Höchstzahl 4,00)
Sechster Zugriff:	(Höchstzahl 4,00)

In der Sitzung der Stadtvertretung am 25. Juni 2015 wurden anhand der Vorlage (SV 049-2015) die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für folgende Ausschüsse durch geheime Wahl gewählt:

- Hauptausschuss
- Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Soziales
- Tourismusausschuss
- Finanzausschuss
- Stadtwerke- und Hafenausschuss

Aus den fünf, separat durchgeführten geheimen Wahlgängen zur Wahl der Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses, ergab sich kein Abstimmungsergebnis mit mehr JA- als NEIN Stimmen für die vorgeschlagene Person. Aus diesem Grund wurde weder ein/e Vorsitzende/r noch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r für den Bau- und Umweltausschuss gewählt.

Der stellvertretende Bürgervorsteher beantragte die Wahl der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden für den Bau- und Umweltausschuss in die nächste Sitzung der Stadtvertretung zu verschieben. Dem Antrag wurde mit 14 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Aus diesem Grund steht die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses mit dem heutigen Tag wieder auf der Tagesordnung.

Für die Wahlen gilt § 39 Abs. 1 GO entsprechend. Auf die oder den Vorgeschlagenen müssen jeweils mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl nicht erfolgt und es bleibt der vorschlagsberechtigten Fraktion vorbehalten, dieselbe Person oder eine andere zur Wahl vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht bleibt der vorschlagsberechtigten Fraktion jedoch unentziehbar erhalten.

Gem. § 40 Abs. 2 GO werden Wahlen, wenn niemand widerspricht, offen durch Handzeichen durchgeführt. Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann aber einer offenen Abstimmung widersprechen und eine Wahl durch Stimmzettel (geheime Wahl) verlangen. Diesem Verlangen muss stattgegeben werden.

Gelingt es trotz mehrfacher Versuche nicht, die Position einer/eines Ausschussvorsitzenden bzw. eines Stellvertretenden zu besetzen, so wird das Verfahren mit der nächsten Höchstzahl für den nächsten Ausschuss fortgesetzt, wobei der Zugriff auf den nicht besetzten Ausschussvorsitz bzw. Stellvertretenden Ausschussvorsitz für die vorschlagsberechtigte Fraktion bestehen (§ 46 Abs. 5 Satz 6 GO) bleibt.

Es wird empfohlen, die Wahl der Vorsitzenden und ihres Stellvertreters in einem Wahlgang en bloc durchzuführen. In diesem Fall wäre über den nachstehenden Beschlussvorschlag durch Handzeichen abzustimmen. Voraussetzung hierfür ist, dass auf ausdrückliche Nachfrage der Bürgervorsteherin, kein/e Stadtvertreter/-in widerspricht.

Die Stadtvertretung wird gebeten, die Wahl der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden wie folgt vorzunehmen.

Aussprache:

Erster Stadtrat Ehlers beantragt für die Wahlen jeweils getrennte Wahlgänge. Dies wird von den Mitgliedern der Stadtvertretung mit einem Votum von 20 Ja - Stimmen bei 2 Enthaltungen bestätigt.

Auf die Frage der Vorsitzenden ob „Offen“ oder „Geheim“ gewählt werden solle, beantragt Stadtvertreter Thomsen für die WUW-Fraktion geheime Wahl, da bisher sämtliche Ausschussvorsitzenden und Stellvertretende geheim gewählt worden seien.

Neben dem Protokollführer wird der Fachbereichsleiter Bauen und Häfen, Herr Quattek, zum Wahlvorstand berufen.

Im ersten Wahlgang erfolgt die geheime Wahl von Stadtvertreterin Marianne Unger zur Bau- und Umweltausschussvorsitzenden.

Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag Marianne Unger:

9 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen sowie 3 Enthaltungen.

Festzustellen ist, dass Frau Unger damit nicht zur Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses gewählt worden sei.

Stadtvertreter Fendt beantragt für die SPD-Fraktion eine 10-minütige Sitzungsunterbrechung.

Um 21.08 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt und Stadtvertreter Fendt führt aus, dass die SPD-Fraktion heute keinen neuen Vorschlag zur Wahl des/der Bau- und Umweltausschussvorsitzenden unterbreiten werde. Die SPD-Fraktion werde den nächsten Vorschlag in der Sitzung der Stadtvertretung im September unterbreiten.

Anschließend erfolgt die geheime Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden für den Bau- und Umweltausschuss. Für dieses Amt wird Stadtvertreter Hinnerk Haltermann vorgeschlagen.

Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen entfallen auf den Wahlvorschlag Hinnerk Haltermann:

15 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen sowie 3 Enthaltungen.

Stadtvertreter Hinnerk Haltermann ist somit zum stellvertretenden Bau- und Umweltausschussvorsitzenden gewählt worden.

Auf Nachfrage wird durch den Protokollführer mitgeteilt, dass der stellvertretende Bauausschussvorsitzende mit allen Rechten und Pflichten die Vertretung der/des noch nicht gewählten Ausschussvorsitzenden übernehme. Ihm obliege es auch den Bau- und Umweltausschuss einzuladen.

19. Anträge und Anfragen im öffentlichen Teil

19.1 Weitsprunggrube Schule Landkirchen

Stadtvertreter Fendt teilt mit, dass ein Bürger ihn darüber in Kenntnis gesetzt habe, dass die Einfassung der neuen Sprunggrube in Landkirchen rausgerissen und teilweise

beschädigt worden sei. Er fragt, ob es sich um eine in Auftrag gegebene Arbeit oder um Vandalismus handele.

Fachbereichsleiter Kinder, Jugend, Sport, Schule und Kultur Herr Schimpf, wird die Angelegenheit überprüfen.

19.2 Nachbesetzung Fachbereichsleitung Ordnung und Soziales

Stadtvertreter Thomsen nimmt Bezug auf eine Presseveröffentlichung im Fehmarnschen Tageblatt vom 9. Juli 2015 und führt aus, dass dort zu lesen gewesen sei, dass kein geeigneter Bewerber für die Nachbesetzung der Fachbereichsleiterstelle Ordnung und Soziales gefunden worden sei. Er habe jedoch Kenntnis von einer Bewerbung, von einer Person, die auf Fehmarn geboren sei und auch hier Abitur gemacht habe. Der bisherige berufliche Werdegang höre sich sehr gut an.

Die Vorsitzende unterbricht Stadtvertreter Thomsen und stellt fest, dass Personalangelegenheiten im öffentlichen Teil der Sitzung nicht zu beraten seien.

Sie bittet Stadtvertreter Thomsen sich an die Gepflogenheiten zu halten und seine Mitteilung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu wiederholen.

19.3 Stadtvertretersitzung vom 25. Juni 2015 und die heutige Sitzung

Stadtvertreterin Parge zeigt sich irritiert vom Ablauf der letzten und der heutigen Sitzung der Stadtvertretung. Insbesondere habe sie die Erklärung der SPD-Fraktion in der letzten Sitzung nachdenklich gemacht; auch die gesamten geheimen Wahlgänge zu den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Gremien haben sie irritiert.

Daher sehe sie die Gegenstimmen für Stadtvertreterin Unger bei der Wahl zur Bau- und Umweltausschussvorsitzenden nicht unbedingt in der Person von Frau Unger begründet, sondern eher im Fehlverhalten der SPD-Fraktion.

Sie bittet insgesamt die Mitglieder der Stadtvertretung sich an Regeln zu halten und zu einer konstruktiven Kommunalpolitik zurück zu kehren.

Die Vorsitzende dankt Frau Stadtvertreterin Parge für die Ausführungen und bittet, jedes Mitglied der Stadtvertretung möge an seinem Verhalten selber arbeiten.

Stadtvertreter Fendt nimmt die Ausführungen von Stadtvertreterin Parge zur Kenntnis und bittet nochmals um Entschuldigung für die missverständlichen Ausführungen seinerseits in der letzten Sitzung der Stadtvertretung.

Merkwürdig sei es jedoch, Missstimmung gegen eine Person zu machen, damit diese nicht gewählt werde, so Stadtvertreter Fendt und berichtet über eine Mitteilung in einem sozialen Netzwerk die eine Fraktion der Stadtvertretung dahingehend gemacht habe, dass bei einer Wahl von Frau Unger zur Bau- und Umweltausschussvorsitzenden ein Stillstand und Rückschritt für Fehmarn zu erwarten sei. Er stelle sich die Frage, wo die gemeinsamen Gepflogenheiten seien?

Stadtvertreter Meyer nimmt Bezug auf die Erklärung von Stadtvertreter Fendt in der letzten Sitzung der Stadtvertretung und teilt mit, dass sich die CDU-Fraktion zwar über die Aussage gewundert, diese aber nichts am jeweiligen Abstimmungsverhalten innerhalb der Fraktion geändert habe.

Stadtvertreterin Unger teilt abschließend mit, dass sie denke, dass es für die Stadt Fehmarn noch nicht an der Zeit sei, dass eine Frau den Vorsitz im Bau- und Umweltausschuss übernehme.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt die Bürgervorsteherin die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung um 21.30 Uhr.

C. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe evtl. Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Die Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die gefassten Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen schließt die Vorsitzende die Sitzung der Stadtvertretung um 22.15 Uhr

Protokollführer:

Vorsitzende:

gez. Günther Schröder
(Günther Schröder)

gez. Brigitte Brill
(Brigitte Brill)
Bürgervorsteherin